

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

10. Sitzung, 10.02.1913

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 10. Februar 1913, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des sozialen Ausschusses, Ortskartell der christlichen Gewerkschaften hier selbst, betreffend Steuerangelegenheiten.
 2. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums für das Forstbetriebsjahr 1911/12. (Anlage 35 und Nebenanlagen A, B.)
 3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für das Forstrechnungsjahr 1910/11. (Anlage 28.)
 4. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen für das Jahr 1911. (Anlage 57.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Jagdschutzvereins Oldenburg, betreffend Revision der Jagdgesetzgebung für das Herzogtum Oldenburg.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Dannemann.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Beitreibung rückständiger Beiträge und Aufnahmekosten der Schleswig-Holsteinischen Brandkasse im Verwaltungswege. 1. Lesung. (Anlage 45.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend ärztliche Ueberwachung der Schulkinder. 1. Lesung. (Anlage 47.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Cz., Geh. Oberfinanzräte Bödeker, Meyer und Gramberg, Oberregierungsräte Willms und Muzenbecher.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Bekeler verliest das Protokoll der 9. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt.

Ich bitte jetzt Herrn Schriftführer Schipper, die Eingänge mitzuteilen.

Stenogr. Berichte. XXXII. Landtag, 2. Versammlung.

Abg. **Schipper:** 1. Eingabe des Hauptausschusses für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten in Leipzig auf Anordnung der Nachprüfung der Werkkassen seitens des Staatsministeriums.

Präsident: Ich möchte vorschlagen, diese Petition keinem Ausschusse zu überweisen. Die Petition bezweckt die Anerkennung der Werkkassen als Lebensversicherung im Sinne des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beim Ministerium zu befürworten. Ich glaube, daß nicht eine derartige Kasse, abgesehen von der staatlichen Kasse

der Eisenbahn, existiert, sodaß es m. E. unnötig ist, darüber zu beraten, sodann kommt die Petition auch von außen, also nicht von oldenburgischen Staatsangehörigen. Ist der Landtag damit einverstanden, daß die Petition ad acta gelegt wird? Das ist der Fall. (Abg. Schipper verliest die weiteren Eingänge.) Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Das ist der Fall.

Es ist sodann noch eingegangen eine Petition betr. Herstellung eines Ladegleises am Südenende des Osternburger Verschiebebahnhofes, unterschrieben von August Westerholt (Bümmerstebe) und etwa 30 anderen. Diese Petition wird dem Eisenbahnausschuß zu überweisen sein.

Weiter ist eingegangen eine Petition des Freiherrn von Hammerstein (Abentheuer) in Bezug auf Art. 10 des Wegegesetzes des Fürstentums Birkenfeld vom 3. Mai 1908. Diese Petition wird dem Verwaltungsausschuß zu überweisen sein.

Eine Eingabe des Bürgervereins Schwartau um Aenderung der Gemeindeordnung des Fürstentums Lübeck wird ebenfalls dem Verwaltungsausschuß zu überweisen sein.

Dann ist noch soeben eine Petition des Innungsausschusses für das Fürstentum Lübeck eingegangen, welche auf gesetzlichem Wege eine Reform des öffentlichen Submissionswesens herbeizuführen wünscht. Auch das ist m. E. Verwaltungssache und wird dem Verwaltungsausschuße zu überweisen sein.

Ueberreicht ist mir sodann von Herrn Abg. Heitmann, genügend unterstützt, folgender selbständige Antrag: „Mit Bezug auf den dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurf betr. ärztliche Ueberwachung der Schulkinder beantrage ich: Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu eruchen, noch der gegenwärtigen Tagung des Landtags einen gleichen Gesetzentwurf für das Fürstentum Lübeck vorzulegen.“ Ich frage an, ob der Landtag diesen Antrag in Betracht ziehen will. (Zurufe: Ja!) Das ist der Fall. Dann wird er dem Verwaltungsausschuße zu überweisen sein. Vielleicht läßt es sich ermöglichen, daß er bei der 2. Lesung des Gesetzes zur Beschlußfassung kommt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. **Tanzen:** Sollte es nicht richtig sein, die Eingabe wegen des Submissionswesens dem Eisenbahnausschuß zu übergeben, der hat sonst auch schon mal diese Sache behandelt.

Präsident: Das würde geschehen müssen, wenn es sich um Eisenbahn-Submissionsachen handelte. Die Petition richtet sich gegen Uebelstände, die auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Submissionswesens, insbesondere im Bauwesen sich gezeigt haben. Meinen die Herren, daß sie dem Eisenbahnausschuß überwiesen werden soll? (Zurufe: Ja!) Der Landtag ist damit einverstanden.

Dann möchte ich die Herren bitten, der Registratur eine Mitteilung zugehen zu lassen, sofern sie ihre Wohnung geändert haben, sonst wird angenommen, daß die Herren dort wohnen, wo sie vor Weihnachten waren.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

1. Gegenstand ist

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des sozialen Ausschusses, Ortskartell der christlichen Gewerkschaften hier selbst, betr. Steuerangelegenheiten.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Uebergang zur Tagesordnung.

Es ist mir soeben ein genügend unterstützter Antrag des Herrn Abg. Müller (Ruhhorn) zu diesem Gegenstande überreicht worden, welcher lautet:

Der Landtag wolle die Petition der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die Petition und die gestellten Anträge und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Heller.

Abg. **Heller:** M. H.! Die Petenten wünschen im allgemeinen, daß die Hebung der Staatssteuern, sowie der Kommunalabgaben in kürzeren Fristen geschehen möge. Gleichzeitig wünschen sie auch, daß dann eine möglichst lange Befristung der Steuer eintreten möge. Nach eingehenden Verhandlungen kam der Finanzausschuß zu der Ueberzeugung, daß dem zweiten Teil nicht stattgegeben werden könne und daß dem ersten Teil schon heute Rechnung getragen ist im Art. 72 und 75 des Einkommensteuergesetzes und im Art. 72 der Ausführungsbestimmungen. Auf Grund dessen beantragt der Ausschuß: Der Landtag möge über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** M. H.! Die Petition hat nach meinem Dafürhalten im Finanzausschuß nicht die Würdigung erfahren, die sie hätte erfahren müssen (Sehr richtig!), wenigstens wenn ich nach dem kurzen Bericht urteile, mit dem sie abgetan worden ist. Wenn der Bericht die wirkliche Meinung des Ausschusses wiedergibt, dann muß ich sagen, daß der Ausschuß die Petition ganz falsch verstanden hat. Daß vierteljährliche Hebungen der Kommunal- und Einkommensteuer jetzt schon gesetzlich möglich sind, darauf kommt es den Petenten nach der Petition gar nicht an, sie haben das vermutlich wohl selbst gewußt, sondern das Petikum geht dahin, daß der Landtag dahin wirken möge, daß die vierteljährliche Hebung der Kommunal- und Einkommensteuer, welche jetzt schon möglich ist, auch zur Durchführung gelangt. Das ist etwas ganz anderes, als worüber der Ausschußbericht sich ausläßt. Auf diesen Punkt geht der Ausschußbericht gar nicht ein.

Unrichtig ist im Ausschußbericht auch weiter die Bemerkung, ich darf sie mit Genehmigung des Herrn Präsidenten wohl eben vorlesen: „Weiter kam der Ausschuß zu der Ueberzeugung, daß die Begründung der Petition ungenügend, zum Teil verfehlt ist. Der Ausschuß kann nicht auf der einen Seite kurzfristige Steuererhebung, auf der anderen Seite weitgehendste Befristung befürworten.“

Der Herr Berichterstatter hat soeben dazu Erläuterungen in demselben Sinne gegeben, als ob die Petenten kurzfristige Hebungen und zugleich lange Steuerbefristungen erreichen wollen. Nein, meine Herren, davon steht in der Petition gar nichts. Die Petenten wollen nach ihrer Petition viertel-



jährliche Hebungen und solange diese vierteljährlichen Hebungen nicht zur Durchführung gelangt sind, wollen sie möglichst weitgehende Befristung. Das ist ganz etwas anderes, als was der Ausschuß sagt. (Abg. Schulz: Das steht im Bericht.) Der Bericht unterstellt den Petenten, daß sie gleichzeitig vierteljährliche Hebungen und lange Befristungen wünschen und das wollen sie gar nicht. Lesen Sie doch die Petition, meine Herren, dann werden Sie finden, daß so etwas gar nicht darin steht.

M. H.! Die Petition atmet sozialen Geist. Es ist keine Frage, daß die vierteljährliche Hebung der Kommunal- und Einkommensteuer für den kleinen Mann viel weniger drückend wirkt, als die Hebung der Steuern in halbjährlichen größeren Beträgen. Das ist der soziale Gesichtspunkt dieser Petition und man hätte erwarten dürfen, daß der Finanzausschuß der Prüfung dieser Frage näher getreten wäre. Bei den heutigen teuren Lebensverhältnissen muß m. E. dahin gestrebt werden, daß dem kleinen Mann und dem Arbeiter die Steuerzahlungen möglichst erleichtert werden und dazu gehört, daß er in möglichst kurzen Terminen und in kleinen Beträgen seine Steuern bezahlen kann. Gewiß, meine Herren, dem stehen steuertechnische Schwierigkeiten entgegen, das ist früher im Landtage auch schon wiederholt zur Sprache gebracht. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß die Einkommensteuerverfahren vielfach erst im Spätsommer fertig werden, sodas die Hebung der Einkommensteuer vor Herbst nicht möglich ist, und da die Kommunalsteuern als Zuschläge zur Einkommensteuer gehoben werden, so verzögert sich damit auch die Hebung der ersteren. Aber, meine Herren, es hätte doch die Frage noch einmal wieder geprüft werden können, ob nicht die Einkommensteueranlagung vor Beginn des Steuerjahres vorgenommen werden kann, wie das in Birkenfeld beispielsweise der Fall ist und wie es in Preußen geschieht. Dem steht ja allerdings, ich verkenne das auch nicht, entgegen, daß wir einen großen Personenwechsel zu Anfang Mai haben. Jedenfalls könnte aber der Petition für das zweite Steuerhalbjahr Folge gegeben werden, denn es stehen steuertechnische Schwierigkeiten gar nicht im Wege, im zweiten Halbjahr die Steuern vierteljährlich zur Hebung zu bringen.

Also ich resümiere noch einmal: Die Petition ist von sozialem Geist getragen und ich hätte deshalb gewünscht, daß ihr vom Finanzausschuß etwas mehr Würdigung zuteil geworden wäre. Ich kann für Uebergang zur Tagesordnung nicht stimmen, sondern werde für den Antrag Müller (Nuzhorn), die Petition zur Prüfung zu überweisen, stimmen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich kann die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Driver nur unterstreichen. Es ist ja so: wenn der Ausschuß sich etwas vertieft hätte in den Wortlaut der Petition, dann würde er unmöglich zu diesem Entschlusse gekommen sein und wenn der Herr Berichterstatter als Wortführer des Ausschusses sagt, daß die Begründung der Petition ungenügend und zum Teil verfehlt sei, so muß ich leider sagen, daß die Begründung des Berichtes in derselben Weise zu kritisieren sein dürfte. Es

ist ja gar keine Rede davon, daß gleichzeitig kurzfristige Steuererhebung und weitgehende Befristung verlangt wird, und deshalb ist diese Gegenüberstellung im letzten Satz des Berichtes gänzlich verfehlt. Und weiter ist es ja gewiß richtig, daß die Gemeinden das Recht haben, eine kurzfristige vierteljährliche Hebung zu beschließen, aber damit ist doch nicht erreicht, daß schon jetzt die Steuerzahler nach ihren eigenen Wünschen vierteljährlich bezahlen dürfen. Es liegt eben im Belieben der Gemeinde, ob sie vierteljährliche Steuererhebungen beschließen will oder nicht und in der Regel und fast überall tun sie das nicht, weil sie für sich Weitläufigkeiten davon befürchten. M. H.! Ich will mich durchaus noch nicht auf den Standpunkt stellen, daß ich materiell unbedingt die Forderung dieser christlich-sozialen Gewerkschaften unterstütze. Man wird eben abwägen müssen, welche Schäden die größeren sind: diejenigen, die der Arbeiterbevölkerung durch die langfristige Steuern-Zahlung entstehen oder die Unbequemlichkeiten, die den Gemeinden erwachsen. Ob sich die Waagschale dann nach der einen oder nach der anderen Seite neigt, das kann ich heute noch nicht übersehen, das muß eben geprüft werden und dementsprechend hätte auch die Entscheidung des Ausschusses lauten müssen. Also wenn später die Frage materiell an uns herantritt, so behalte ich mir vor, die Wünsche der christlichen Gewerkschaften unter Umständen abzulehnen. Das wäre möglich, aber daß die Angelegenheit der Staatsregierung zur Prüfung unterbreitet wird, das halte ich doch für erforderlich.

M. H.! Ich will noch darauf hinweisen, daß der Berichterstatter der sozialdemokratischen Fraktion angehört und daß eine ganze Reihe — (Abg. Schulz: jetzt kommt es!) ja, jetzt kommt es, Herr Abg. Schulz, und daß eine ganze Anzahl von Sozialdemokraten im Ausschusse seßhaft sind. Es liegt mir ja gänzlich fern, das muß ich ausdrücklich betonen, den Sozialdemokraten hier etwa den Vorwurf zu machen, daß sie mit zweierlei Maß messen, das ist gar nicht der Fall (Abg. Schulz: Sie bewahre!), unter keinen Umständen, aber ich möchte Ihnen doch empfehlen, in Ihren Entschlüssen vorsichtiger zu sein, damit derartige Gedanken nicht aufkommen können. Wenn Sie eine derartige Petition der christlichen Gewerkschaften rundweg ablehnen, so ist es nicht unsre Schuld, wenn man auf solche Gedanken kommt. Ich wiederhole nochmals, daß mir dies gänzlich fern liegt, aber ich meine, wenn sonst aus Arbeiterkreisen derartige Forderungen an den Landtag herantreten, daß ihre wirtschaftliche Lage erleichtert werden möge, dann stellen Sie sich als die allein berufenen Arbeitervertreter hin, hier jedoch soll der Petition nicht nachgegeben werden. Da seien Sie doch mal wirklich sozial und urteilen nach beiden Seiten gleich und ziehen nicht in Betracht, daß es sich hier zufällig um christliche Gewerkschaften handelt, denn daß es für die Arbeiter schenswerter ist, daß sie die Steuern vierteljährlich bezahlen können, ist doch sicher. So meine ich denn, daß die Sozialdemokraten heute noch so liebenswürdig sein werden und ihre Stellung ändern und dafür stimmen, daß die Petition der Regierung zur Prüfung überwiesen wird. Ich würde mich über solche Erkenntnis sehr freuen.

Präsident: Herr Geheimer Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.



Geheimer Oberfinanzrat Meyer: Ich möchte ein paar Worte zur Orientierung sagen. Anträge auf vierteljährliche Hebungen sind verschiedentlich an das Staatsministerium herangekommen. Das Staatsministerium hat sich bislang ablehnend verhalten und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst würde solche Einrichtung für die Amtseinknehmer eine sehr große Mehrbelastung bringen und es würde deshalb fraglich sein, ob man mit dem gegenwärtigen Personal auskommen könnte. Der zweite Grund ist der, daß die Wünsche in Bezug auf die Zahl der Hebungen sehr verschieden sind. Auf dem platten Lande wird in der Regel eine nicht so kurzfristige Hebung gewünscht, um die Umstände, die damit verbunden sind, zu vermeiden. Drittens läßt sich nach dem Erachten des Ministeriums dem Wunsche derjenigen, die für vierteljährliche Hebungen sind, in anderer Weise nachkommen. Es handelt sich um Saatssteuern und um Kommunalsteuern. Wenn die Kommunen nun ihre Hebung so legen, daß sie zwischen die Hebungen der Staatssteuern fallen, dann haben sie ja vierteljährliche Hebungen und eine Vermehrung der Arbeitslast ist dabei nicht vorhanden. Es kommt dann ja allerdings in Frage, inwieweit dies im ersten Halbjahre mit Rücksicht auf die Steueranlagung überhaupt möglich ist, aber im zweiten Halbjahr würde es entschieden gehen. Wenn die Kommunalsteuern für das zweite Halbjahr zwischen den Staatssteuern erhoben werden, dann würden drei Hebungen stattfinden, etwa im September, im Dezember und im März. Also ich glaube, wenn die Kommunen, insbesondere die Städte, in denen derartige Wünsche hervortreten, sich mit dieser Frage befassen, würde die Sache auf solche Weise ihre Lösung finden können.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Der Herr Kollege Müller (Nuzhorn) hat es wirklich fertig gebracht, einen politischen Gegensatz hier hineinzubringen, er hat sich zwar dagegen verwahrt, aber die ganze Begründung seiner Verwahrung zeigt das (Abg. Müller [Nuzhorn]: Ich bin ganz falsch verstanden!), nein, ich habe Sie sehr gut verstanden. M. H.! Ich will zunächst feststellen, daß auch die Herren Kollegen Feigel und Enneking im Ausschuß für den Antrag gewesen sind. (Zurufe.) Sie werden wahrscheinlich sagen, ich sei auch nicht dagewesen. (Heiterkeit.) Das nimmt uns aber nicht die Schuld, wenn man überhaupt davon sprechen darf. Ich will auch ganz ehrlich sein und sagen, ich war bei der Beratung im Ausschuß nicht anwesend; als ich den andern Tag kam und den Beschluß hörte, habe ich auch gesagt, eigentlich hätte man die Sache zur Prüfung überweisen können. (Hört, hört!) M. H.! Hören Sie auch den Gegensatz, und dann sind mir die Gründe mitgeteilt, Gründe mitgeteilt worden, die ich als stichhaltig anerkennen mußte. M. H.! Vor Jahr und Tag, bei jeder Novelle zum Einkommensteuergesetz haben ich und meine Freunde beantragt, daß möglichst kurze Steuerzahlungsfristen in das Gesetz hineinkämen. (Abg. Müller [Nuzhorn]: Nun nicht?) Wir wissen, und das wissen Sie auch, das ist der Kernpunkt, daß wir im nächsten Jahre die Reform des Einkommensteuergesetzes bekommen und da wird die Sache doch wieder angeschnitten werden.

Wenn Sie dann sprechen von dem sozialen Spiritus, ach der ist furchtbar schwach, der ist noch nicht einmal 25prozentig. Das, was hier verlangt wird, kann jetzt schon in jeder Gemeinde geschehen. (Abg. Driver: kann!) Dann muß man es eben tun und es kann auch bei den Staatssteuern geschehen.

Ich wiederhole: Wir sind vollständig einverstanden, wenn diese Wünsche in das Einkommensteuergesetz hineinkommen und ich werde Sie auf Grund dieses Vorganges bei der nächsten Beratung der Novelle daran erinnern und bin neugierig, wie sich die Herren, die heute eine große soziale Tat darin erblicken, bei noch viel sozialeren Dingen verhalten werden, wie beispielsweise bei einer besseren Ausgestaltung der Vermögenssteuer.

M. H.! Nun will ich die Rehrseite auch zeigen. Wenn wir vierteljährlich die Hebungen haben und die Leute bezahlen nicht, dann müssen sie viermal im Jahre Mahngelächter bezahlen und dann kann von einer sozialen Wohlthat keine Rede sein. Wenn die Steuer aber nur zweimal gehoben wird, dann ist nur zweimal Ansage zu zahlen von all den Leuten, die nicht in der Lage sind, die Steuern rechtzeitig bezahlen zu können. In der Weise sind wir uns vollständig einig, meine Herren, aber Sie, meine Herren, die Sie gegen den Antrag des Ausschusses Sturm laufen, wollen nur demonstrieren mit ihrem sozialen Empfinden.

Gegen eins darf ich mich verwahren. Es ist uns gar nicht eingefallen, in all den Fragen, die die Arbeiter betreffen, einen Unterschied zu machen zwischen den Arbeitern, die dahin oder dorthin gehören.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Die Petenten wollen, daß die Kommunalabgaben vierteljährlich gehoben werden und daß dies gesetzlich festgelegt wird. Das würde ja wohl eine Aenderung der Gemeindeordnung voraussetzen. Ich glaube, wenn das geschehen würde, daß dann einem großen Teil der Gemeinden kein Gefallen getan würde. Eine solche Bestimmung wäre im höchsten Grade unpraktisch. Jetzt ist es den Gemeinden überlassen, die Steuern so oft zu heben, wie sie wollen. Die Folge ist, daß man dort, wo es nicht öfter erforderlich ist, nur einmal hebt. Wenn dort viermal gehoben würde, so würde das eine Umständlichkeit in der Verwaltung bedeuten, die Geld kostet, ohne daß dadurch nennenswert genügt wird. Dort, wo ein Bedürfnis vorliegt, kann eine öftere Hebung beschlossen werden, und jeder Gemeindebürger kann das beantragen. Ich würde es für unpraktisch halten, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz hineinkäme. Außerdem ist es eine Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts. Warum will man es den Gemeinden nehmen, ihre Steuererhebung so praktisch einzurichten, wie es für sie paßt. Was die soziale Bedeutung angeht, so muß ich sagen, ich glaube, die wird überschätzt. Ich kann nicht finden, daß dadurch eine nennenswerte Existenz-erleichterung für die unteren Steuerzahler entsteht. Unwillkürlich muß ich an den Hund denken, dem die Existenz dadurch erleichtert werden sollte, daß ihm der Schwanz stückweise abgeschlagen wurde, statt auf einmal. Ich glaube, daß das keine Existenz-erleichterung ist. Wer vernünftig ist

und weiß, daß er in zweimal seine Steuern zahlen muß (Abg. Meyer: Wenn er kann!), natürlich wenn er kann, der richtet sich darauf ein. Wenn er überhaupt nicht zahlen kann, kann er auch nicht vierteljährlich zahlen. Ich glaube, die soziale Bedeutung dieser Maßregel überschätzt man.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich bin überrascht über die Art, wie diese einfache geschäftliche Frage hier im Hause von einigen Mitgliedern behandelt worden ist, aber ich muß mich entschieden dagegen verwahren, daß der Finanzausschuß die Petition mit einer Art Voreingenommenheit in dem Sinne behandelt hat, wie es von den Herren Abg. Müller (Nuzhorn) und Dr. Driver hier dargestellt worden ist. Ohne irgendwelche Rücksicht auf den Ursprung der Petition hat der Finanzausschuß rein sachlich Stellung zu den Wünschen genommen und, genau wie vom Herrn Abg. Hug dargestellt worden, hat der Ausschuß sich gesagt: Die Frage ist so oft und so gründlich von der Staatsregierung, vom Landtage und speziell im Finanzausschusse geprüft worden, daß hier nichts mehr zu prüfen übrig bleibt. Ganz unzweifelhaft haben die Petenten ihre Wünsche ohne hinreichende Kenntnis unserer Gesetzgebung vorgebracht. Was sie verlangen, kann im Rahmen unserer jetzigen Gesetzgebung schon geschehen, denn im Einkommensteuergesetz sind die Hebungszeiten überhaupt nicht festgelegt, und in den Ausführungsbestimmungen sind zwar halbjährliche Termine als die Regel angeordnet, ist aber weiter bestimmt, daß die Hebungstermine und Perioden für einzelne Bezirke vom Ministerium im Verfügungswege geändert werden können. Die Schwierigkeit liegt also nicht in den gesetzlichen Bestimmungen, sondern in den tatsächlichen Verhältnissen. Die Frage ist bei der Beratung der letzten Novelle zum Einkommensteuergesetz im Winter 1910/11 eingehend behandelt, insbesondere verweise ich auf die Begründung zum Gesetzentwurf, worin in einem besonderen Abschnitt ausführlich erörtert ist, ob nicht das Veranlagungsgeschäft früher gelegt werden könne, um die Einführung der vierteljährlichen Hebungen zu ermöglichen. Die Frage liegt einfach so: Es sind die Interessen der städtischen und ländlichen Gemeinden verschieden. Die städtischen Gemeinden wünschen im allgemeinen vierteljährliche Hebungen, während die ländlichen Gemeinden Interesse daran haben, möglichst halbjährliche oder ganzjährliche Hebungen beizubehalten. Ohne Früherlegung des Veranlagungsgeschäfts sind aber vierteljährliche Hebungen nicht durchführbar, weil sonst die Steuerrollen nicht so rechtzeitig fertiggestellt werden können, daß mit der Steuerhebung noch im ersten Vierteljahr des Steuerjahres oder auch nur kurze Zeit nachher begonnen werden kann. Es hat sich aber nach der Ansicht der Staatsregierung und der Mehrheit des Finanzausschusses ergeben, daß gerade in Rücksicht auf die Landwirtschaft und die Interessen der ländlichen Gemeinden eine solche Früherlegung nicht möglich ist, weil das Betriebsjahr der Landwirtschaft von Mai zu Mai läuft.

Ich muß nun aber, ohne die Kritik der Herren Müller und Driver irgend als berechtigt anzuerkennen, doch zugeben, daß man vom Standpunkte städtischer Interessen die Petition auch sehr wohl zur Prüfung empfehlen kann, und mir als einem überzeugten Anhänger der Ermöglichung vierteljähr-

licher Hebungen wenigstens für die Städte kann es natürlich nur lieb sein, wenn noch einmal bei der in Aussicht stehenden Novelle zum Einkommensteuergesetz geprüft wird, ob sich nicht doch ein Weg für die Früherlegung des Veranlagungsgeschäfts, denn das ist der Angelpunkt der ganzen Frage, finden läßt, und aus diesem Gesichtspunkte heraus, werde ich heute für den Antrag auf Prüfung stimmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H.! Ich habe für den Ausschußantrag gestimmt und tue das noch einmal. Ich brauche hier wohl nicht zu versichern, daß ich nicht der Sozialdemokratie angehöre. (Heiterkeit!) M. H.! Warum sollen wir die Gemeinden festlegen auf vierteljährliche Hebungen. Die können wir nicht gebrauchen, das ist bereits genügend von Herrn Abg. Tanzen ausgeführt. Wir haben in Zwischenjahre jährliche Hebungen und zwar im November. Wer im November nicht zahlen kann, zahlt im Dezember, Januar, Februar oder März. Langfristig genug ist das doch. Nach meiner Ansicht soll man die Fristen nicht so knapp setzen. Wenn alle Vierteljahre gehoben wird, folgt alle Vierteljahre die Ansage und das Beitreibungsverfahren. Jetzt haben wir das nur einmal im Jahre. Es sind noch nie dahin gehende Wünsche an mich herangetreten, nur im letzten Jahre einmal und zwar von Beamten. Da wurde mir gesagt: Die Zahlung auf einmal ist uns zu viel, wir möchten lieber mehrere Termine. Darauf haben wir gesagt: Gut, bringt doch die Hälfte ein Vierteljahr früher und die andere Hälfte ein Vierteljahr später. M. H.! Kein einziger hat das getan. (Zuruf: Später doch wohl!) Das ganze haben sie wohl später gebracht. (Heiterkeit!) Auch im Interesse der Selbstverwaltung wollen wir das so beibehalten. Wir wollen selbst unser Geld so Beitreiben wie es uns paßt.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: M. H.! Ich war bei der Beratung der Petition im Finanzausschusse nicht zugegen und trage wohl keine Schuld an dem Ergebnis, das dieselbe erfahren hat. Später als ich den Bericht des Finanzausschusses las und mit der Petition verglich, kamen mir sofort die Gedanken, die die Kollegen Driver und Müller (Nuzhorn) hier zum Ausdruck gebracht haben, nämlich die Gedanken, daß die Petition insofern nicht eine richtige Behandlung erfahren hat, als sie tatsächlich nicht verlangt, daß gleichzeitig kurzfristige Steuererhebungen und möglichst weitgehende Befristungen erfolgen sollen, sondern nur, daß bis zur Einführung der vierteljährlichen Hebungen eine weitgehende Befristung erfolgen möge. Und meine Herren, dazu liegt nach meinem Dafürhalten wohl ein gewichtiger Anlaß vor und muß ich aus dieser Erwägung heraus persönlich eine etwas andere Stellung einnehmen, als der Finanzausschuß sie genommen hat.

Was die vierteljährliche Hebung angeht, meine Herren, so ist eben schon von verschiedenen Seiten hierüber gesprochen. Ich muß gestehen, daß das, was der Herr Regierungsvertreter zum Ausdruck brachte, daß die Gemeinden zwischen die beiden halbjährlichen staatlichen Steuererhebungen ihre Kommunalsteuererhebungen legen können, mir am besten

gefallen hat. Das ist nach meinem Dafürhalten mit einiger Mühe wohl möglich und dann würde man möglichst allen Wünschen gerecht werden.

Wenn Herr Kollege Feldhus dann davon sprach, daß bei ihnen jährliche Hebungen stattfinden, dann muß ich sagen, meine Herren, daß das wohl schwerlich im Interesse der Gemeindebürger liegt und zwar aus der Erwägung heraus, daß die meisten Kommunen 200% und mehr der staatlichen Steuer heben. Nicht nur den Beamten ist die Zahlung in einem Male nicht möglich, sondern namentlich den Arbeitern, den kleinen Steuerzahlern. Wir müssen dahin streben, vierteljährliche Hebungen zu bekommen, aber aus den Gründen, die Herr Abg. Tappenbeck angeführt hat, müssen wir dafür sein, daß die staatlichen Hebungen für sich stattfinden.

Ich werde mich dem Votum des Finanzausschusses nicht anschließen, sondern werde aus den von mir dargelegten Gründen für Prüfung der Petition stimmen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** M. H.! Ich muß auf das entschiedenste bestreiten, daß ich diese Angelegenheit, wie es von Herrn Abg. Hug dargestellt wurde, als Demonstration angesehen habe. Ich halte mich als Abgeordneter geradezu verpflichtet, auf die Unstimmigkeiten zwischen der Petition und dem Berichte hinzuweisen und diese Unstimmigkeiten liegen vor meine Herren, die können Sie nicht in Abrede stellen. Der Bericht enthält etwas ganz anderes als was die Petition will.

Dann möchte ich Herrn Abg. Hug noch entgegnen: Wenn seine Partei früher immer für kürzere Hebungen gewesen ist, dann meine ich, wäre es logisch, daß sie auch jetzt für Prüfung eintritt und nicht für Uebergang zur Tagesordnung. Ganz unlogisch Herr Abg. Hug ist es aber, wenn Sie die Vorteile halbjährlicher Steuererhebung damit begründen, daß die Steuerpflichtigen bei vierteljährlichen Hebungen alle Vierteljahre die Ansage und die damit verbundenen Kosten bekommen. Dann müssen Sie die Konsequenz ziehen, daß nicht vierteljährlich, sondern nur einmal im Jahre gehoben wird, denn dann erhalten die Steuerzahler nur einmal im Jahre die Ansagekosten. Ich glaube aber, diese Konsequenz werden auch Sie nicht ziehen wollen.

Dann haben die Herren immer nur gesprochen von den Hebungen der Gemeindesteuern. Die Petition spricht aber in erster Linie von Staatssteuern. Nun möchte ich doch noch einmal die Frage stellen: Warum kann im zweiten Steuerhalbjahr die Einkommensteuer nicht vierteljährlich gehoben werden? Die Mehrkosten, die dadurch dem Staate entstehen, sind gewiß nicht ganz unbedeutend, aber es kommt in Betracht, ob nicht die Unkosten durch die Wohltaten, die der arbeitenden Bevölkerung, überhaupt dem kleinen Manne dadurch erwiesen werden, aufgewogen werden. Das ist eine Frage, die wenigstens der Prüfung wert wäre.

Und was die Kommunalsteuern anlangt meine Herren, so wohlwollend wie in der Gemeinde Zwischenahn geht es in allen Gemeinden nicht zu. Wenn es überall so wäre, dann wären die Petenten zufrieden, dann hätten sie die Petition nicht einzureichen brauchen. Aber es gehört nun einmal zu einem gesunden Kommunalhaushalt, daß die

Zahlungstermine möglichst eingehalten und daß die Steuern, wenn sie fällig gewesen sind, beigetrieben werden. Wenn die Petenten bei den heutigen teuren Lebensverhältnissen sich bedrückt fühlen dadurch, daß die Steuern bei den jetzigen Jahres- oder Halbjahrshebungen in zu großen Beträgen gehoben werden, dann scheint es mir der Prüfung wert zu sein, ob dem Steuerdruck nicht durch häufigere Hebung abgeholfen werden kann. Mehr wollen wir aber nicht, als daß die Sache nochmals geprüft wird und möchte ich deshalb auch die Herren von der Sozialdemokratie bitten, ihr Votum umzuändern und für Prüfung einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Müller (Muhhorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Von den Vorrednern, die den Bericht verteidigt haben, sind nun ganz andere Gründe vorgetragen als sie im schriftlichen Bericht stehen. Ja, wenn in diesem verzeichnet gewesen wäre, daß in Rücksicht auf die Gemeindeführung darauf verzichtet werden müsse, der Petition nachzukommen, und daß die Wünsche aus diesem Grunde unerfüllbar seien, dann wäre die Sache wesentlich anders. Aber was im schriftlichen Bericht zur Begründung des Votums vorgebracht ist, das stimmt absolut nicht, das muß jeder zugeben und darum meine ich, es kann die Ausführung des Berichterstatters, die vom Ausschusse genehmigt worden ist: „Weiter kam der Ausschuss zu der Ueberzeugung, daß die Begründung der Petition ungenügend, zum Teil verfehlt ist“ nicht anerkannt werden. Der Wortlaut dieser Begründung, die der Herr Berichterstatter niedergeschrieben hat, scheint außerordentlich ansteckend auf das eigene Votum des Finanzausschusses gewirkt zu haben, denn ungenügender und verfehelter kann keine Begründung sein, wie die, die in dieser Sache vorgebracht ist. Dieser unfreundliche Ton, der im Berichte enthalten ist, muß auf's schärfste getadelt werden. Die Petenten vertreten einen durchaus sehr berechtigten Standpunkt; er mag vielleicht in Rücksicht auf die Gemeindeführung nicht durchführbar sein, immer aber haben die Leute Anspruch darauf, anständig im Berichte behandelt zu werden und aus diesen Gründen bitte ich für meinen Antrag zu stimmen, der auf Prüfung lautet.

Präsident: Herr Abg. Jordan hat das Wort.

Abg. **Jordan:** M. H.! Auch ich bin überrascht von der Art und Weise, wie Herr Kollege Driver diese Frage behandelt hat. Herr Kollege Driver hat dem Finanzausschusse vorgeworfen, daß er diese Petition nicht mit dem genügenden Entgegenkommen behandelt habe und hat verschiedene Gründe dafür angeführt, auch etwas aus der Petition herausgelesen, was tatsächlich gar nicht darin steht. Herr Abg. Driver hat gesagt, die Petenten wollen, daß die vierteljährigen Steuerzahlungen durchgeführt werden. Das steht nicht darin, sie wünschen vielmehr, daß die vierteljährigen Hebungen gewährt werden. Des weiteren wird von den Petenten gewünscht, daß, so lange vierteljährige Hebungen nicht stattfinden, möglichst lange Befristungen gewährt werden. Wenn das kein Widersinn ist, dann weiß ich es nicht. Aber ich wundere mich, daß gerade Herr Abg. Driver, der doch Amtshauptmann war und die steuer-technischen Verhältnisse kennt, sich hier hinstellt und Aus-

führungen macht, als wenn den Petenten ungeheuer Unrecht geschieht, wo er doch weiß, ganz genau weiß, daß das, was die Petenten wünschen, bei dem jetzigen Verfahren nicht durchführbar ist. Es ist das vom Regierungstische klargelegt, ich brauche darauf nicht einzugehen. Wenn ein früherer Amtshauptmann, der in diesem Ressort gearbeitet hat, dem Finanzausschusse derartige Vorwürfe macht, von denen er überzeugt ist, daß die Steuergesetzgebung eine solche Handhabe nicht zugibt, dann kann man nur unwillkürlich dazu kommen, es als Blendfeuerwerk, es als eine Agitationsrede zum Fenster hinaus anzusehen. Wenn es sich darum handelt, den Arbeitern das Brot und Fleisch zu verteuern, dann sind Sie die ersten und auch die Agrarier, die Anhänger des Herrn Müller (Nuzhorn), die sich heute hier so nett zusammengefunden haben und sagen, weil es nichts kostet: den Leuten muß geholfen werden, das sind hier christliche Arbeiter, die die Petition eingereicht haben, darum hat man in unfreundlicher Weise die Petition zurückgewiesen. Davon kann keine Rede sein. Es ist im Ausschusse zum Ausdruck gebracht, gerade von den Freunden des Herrn Müller (Nuzhorn), daß man auf dem Lande gar nicht wünscht, daß vierteljährliche Hebungen eingeführt werden. Gerade das ist maßgebend gewesen, gerade diese Meinung hat im Ausschusse den Durchschlag gegeben. Auf dem platten Lande wünscht man nicht alle Vierteljahre die weiten Wege zu machen und wir haben gesehen, die Städte können sich damit helfen, daß sie vierteljährig heben, sie haben das aber nicht durchführen können wegen der späten Einschätzung.

Ich verstehe gar nicht, wie man aus dieser Sache Kapital herauszuschlagen versucht und eine so untergeordnete Sache dahin aufbauscht, daß den christlichen Arbeitern Unrecht geschieht, denn, Herr Kollege Driver, ob wir hier beschließen, die Petition durch Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen oder sie der Regierung zur Prüfung zu überweisen, das ändert an der Sache gar nichts, insbesondere wird sich vor Erledigung der Steuernovelle nichts ändern. Dann werden wir sehen, wie weit Ihr soziales Del, das hier verspricht ist, vorhält, ich glaube, dann haben Sie sich eines anderen besonnen, dann werden Sie für die Arbeiter nicht zu haben sein, auch nicht für die christlichen. Ich meine, wenn ein Abgeordneter, der aus seiner Beamten-tätigkeit die Verhältnisse kennt und hier solche Sachen redet, so ist das sehr bedauerlich.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Für alle Gemeinden sind die viertel-jährigen Hebungen nicht zu gebrauchen und zwar sind die Gründe, die dagegen sprechen, schon von anderen Abgeordneten hervorgehoben, und deshalb stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkt, daß ich für den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stimmen werde.

Ich möchte mir die Frage an die Staatsregierung erlauben, ob es nicht Mittel und Wege gibt, daß die Kommunen nach der vorjährigen Steueranlagung die Kommunalabgaben heben können, ähnlich wie die Staatsregierung im ersten Vierteljahre oder Halbjahre die Staatssteuer nach der vorjährigen Veranlagung hebt. Ich weiß, daß Gemeinden vorhanden sind, die im Juli, August die Schätzungen vorgenommen haben, bei denen aber die Rollen

jetzt noch nicht einmal ausliegen. Dadurch kommen die Gemeinden in die unangenehme Lage, die Kommunalabgaben nicht rechtzeitig heben zu können, und müssen große Summen anleihen, welches erhebliche Zinskosten verursacht. Außerdem bringt der Wechsel von Personen, Fortzug und so weiter erheblichen Steuerausfall.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Meyer:** M. H.! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Enneking möchte ich darauf hinweisen, daß die Hebung der Steuern nicht von der gänzlichen Erledigung der Rollen abhängt, sondern daß, wie hier früher auch schon bemerkt ist, und wie Sie in den Ausführungsbestimmungen lesen können, die Hebungen stattfinden können, sobald die Schätzungen beendet sind und eine Ausfertigung der Rollen für das Ministerium gemacht ist. Dann werden die Amtsrollen dem Amtseinknehmer zugestellt zur Aufstellung der Hebungsregister und ebenso kann in derselben Zeit eine Abschrift für die Gemeinde auszufertigt werden, und das wird ja sicherlich auch geschehen. Es ist so zwar die Möglichkeit vorhanden, daß später einzelne Pöste infolge von Reklamationen ausgeglichen werden müssen, aber das sind geringe Ausnahmen und die ganze Hebung braucht darauf nicht zu warten.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Es ist die kleine Stelle im Bericht des Finanzausschusses wirklich nicht wert, daß wir uns in eine hitzige Debatte begeben haben. Und ich will versuchen, noch einmal ganz sachlich dem Herrn Abg. Driver und auch Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) klar zu machen, wie unnötig — wenn ich das Wort gebrauchen darf — die Herausbeschwörung einer solchen Debatte ist. Herr Abg. Driver klammert sich ganz besonders an die Behauptung, es sei im Bericht etwas anderes zum Ausdruck gekommen, als im zweiten Absatz und im Petikum der Petition verlangt wird. Wenn Sie das Erste genau durchlesen und lassen das Wort „besonders“ weg, „bis zur Einführung“, dann werden Sie auch herauslesen können, daß die Petenten neben der vierteljährlichen Hebung auch noch die weitgehendste Befristung wünschen. Der Herr Präsident wird gestatten, daß ich den Passus vorlese. (Präs.: Der Landtag wird einverstanden sein.)

„Es ist deshalb dringend erwünscht, daß sowohl Staats- als auch Kommunalabgaben in Zukunft viertel-jährlich erhoben werden und daß mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung besonders bis zur Einführung der vierteljährlichen Hebung weitgehendste Befristung der Steuerzahlung gewährt wird.“

Das Wort „besonders“ sagt doch: „besonders“ der Umstand, so lange die vierteljährliche Hebung nicht ist, ist ein Grund, daß die Befristung erfolgen soll. Das Wort „besonders“ hat auch zum Gegensatz „in der Regel“. Das Wort „besonders“ ist das Bindewort, daß auch nachher noch bei vierteljährlicher Steuerhebung eine weitgehendste Befristung stattfindet. Streng formell genommen, hat Herr Abg. Driver recht, aber wenn man es im Zusammenhang liest und den Sinn nicht verkehrt, ist auch nicht unrichtig, was im Bericht steht.



Herr Abg. Driver sagt dann, es wäre unlogisch von mir, wenn ich sage, es müsse bei vierteljährlicher Steuererhebung auch die vierteljährliche Mahnung folgen. Das ist leider so, das ist ganz natürlich. Die Sache liegt doch so — das ist auch vom Herrn Oberbürgermeister richtig hervorgehoben — der Kernpunkt ist die späte Personenaufnahme. Und wenn ich es nicht selbst persönlich durchgemacht hätte, würde ich wahrscheinlich auch energisch für Prüfung oder Berücksichtigung eingetreten sein. Wir haben es in Nüstingen ja gemacht, weil wir glaubten, nicht anders zu können, und haben die vierteljährliche Hebung eingerichtet. Das konnten wir wegen der späten Personenaufnahme nur auf Grund der vorjährigen Steuerliste für die Kommunalbesteuerung. Da sind wir auf große Schwierigkeiten gestoßen. Und dann haben die Leute auch nicht alle bezahlt, sondern im großen ganzen hat bei vierteljährlicher Hebung die gleiche Anzahl von Mahnungen erfolgen müssen wie bei halbjährlicher Hebung. In einem städtischen Bezirk wie Nüstingen wird die vierteljährliche Mahnung doch den doppelten Aufwand an Arbeit notwendig machen als die halbjährliche. Und dann muß man doch auch die Mahngebühr erheben. Also logisch ist, daß mit der vierteljährlichen Hebung, wenn nicht von Gesetzeswegen die Mahnung ausgeschlossen ist, in den städtischen Bezirken schon im Interesse der Kosten die Mahngebühr kommen muß. Das hat sich bei uns herausgestellt als eine Tatsache, und über Tatsachen kann man doch nicht hinweg. Auch in städtischen Bezirken nützt es nicht, daß zwischen den zwei staatlichen Hebungen die Kommunalhebungen kommen. Auf dem Lande will man die vierteljährliche Steuerhebung nicht haben, also bleiben die Schwierigkeiten bestehen. Auf Grund dieser Schwierigkeiten ist der Finanzausschuß zu dem Votum gekommen, und ich habe keinen Anlaß, heute von dem Votum abzugehen.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Dr. **Driver:** Es ist die alte Geschichte, wenn den Sozialdemokraten eine Erörterung nicht paßt, dann werden sie grob und gehen zu persönlichen Angriffen über, wie Herr Abg. Jordan es beliebt hat. M. H.! Mich tangiert das nicht, denn das ist eben ein Beweis dafür, daß ihnen sachliche Gründe fehlen. Im übrigen will ich es, Herr Jordan, Ihrer Erregung zu gute halten, daß Sie die Unstimmigkeiten zwischen der Petition und dem Bericht auch jetzt noch nicht erkannt haben. Wenn Sie glauben, mir vorwerfen zu können, daß ich als Beamter hätte wissen müssen, daß vierteljährliche Hebungen gar nicht durchführbar wären, so holen Sie sich doch die Belehrung vom Regierungsrat, oder richtiger, sie ist Ihnen durch die Erklärung des Regierungsvertreters soeben schon erteilt. Die vierteljährliche Hebung ist im zweiten Halbjahr sicher durchführbar. Sie ist auch durchführbar für die Kommunalsteuern, wenn im Dezember eine Hebung vorgenommen wird.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Es hat vorhin Herr Abg. Driver gesagt, es würde in erster Linie doch von Staatssteuern gesprochen in der Petition und wir wären nicht recht

darauf eingegangen. Die Hauptsache sind aber die Kommunalsteuern, denn die sind ja viel höher. Und wenn die Petenten andere Fristen haben wollen, dann muß ihnen in erster Linie daran liegen, die Kommunalsteuern vierteljährlich zu zahlen, und in zweiter Linie die Staatssteuern. Und wenn die Gemeindeordnung allgemein die vierteljährliche Hebung vorschreiben würde, so würde dies schon ein Rückschritt sein. Deshalb kann ich auch für Prüfung nicht stimmen, sondern nur für Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Herr Abg. Jordan hat das Wort.

Abg. **Jordan:** Herrn Abg. Driver kann ich erwidern, wenn er immer davon redet, er sei verpflichtet, auf Unstimmigkeiten hinzuweisen, in Wirklichkeit hat er aber auf die Unstimmigkeit zwischen dem, was von den Petenten gefordert wird und dem, was das Gesetz zuläßt, nichts klar gelegt. Die Verweisung, ich solle mich beim Regierungsrat informieren, ist überflüssig. Herr Abg. Driver hat von dem zweiten Steuerhalbjahr gesprochen, das steht ja gar nicht im Petikum. Das ist nur etwas, was Herr Driver zur Rechtfertigung seiner Auffassung hineinbringt. In Wirklichkeit wollen die Petenten nicht nur für das zweite Halbjahr, sondern für das ganze Jahr die 1/4-jährliche Steuerhebung. Und das steht mit dem Gesetze in Widerspruch, das mußte Herr Driver wissen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Herr Berichterstatter, wünschen Sie noch das Schlußwort? (Zuruf: Ich verzichte.) Der Herr Berichterstatter verzichtet. Dann kommen wir also zur Abstimmung, und zwar zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, der auf Uebergang zur Tagesordnung geht. Wird derselbe abgelehnt, wird über den Antrag des Herrn Abg. Müller auf Prüfung abgestimmt werden. (Abg. Müller [Nuzhorn]: Ich beantrage Zahlung.) Ich bitte die Herren, die den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschickt. — Jetzt bitte ich die Gegner, sich zu erheben. — Geschickt. — Der Antrag ist mit 25 gegen 10 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag auf Prüfung erledigt.

Zweiter Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums für das Forstbetriebsjahr 1911/12. (Anlage 35.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage 35 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Nuzhorn).

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, der schon öfter berührt worden ist. Das betrifft die Verkäufe, die in den Wirtschaftshäusern stattfinden. Es ist das ein Gegenstand, der schon häufig im Landtag erörtert ist. Aber die Regierung hat sich bislang immer auf den Standpunkt gestellt, daß Verkäufe in Wirtschaftshäusern vorteilhafter seien. Wer als Privater nur irgend etwas

mit Holzverkäufen zu tun hat, wird aber zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß ein solcher Verkauf in Wirtshäusern für unsere Finanzen durchaus nicht günstig ist. Ich weiß sehr wohl einen Unterschied zu machen, beispielsweise, ob es sich um Holzverkäufe im Herzogtum oder im Fürstentum Birkenfeld handelt. Daß es im Fürstentum vielleicht aus örtlichen Gründen unmöglich sein mag, im Winter mit der ganzen Käuferschar in den Bergen herumzukletterern, das gebe ich gerne zu. Aber im Herzogtum ist der Verkauf an Ort und Stelle sehr wohl möglich. Durch den Verkauf in Wirtshäusern erleichtern sie allerdings dem Großkaufmann, der ganze Lose kauft, im Gegensatz zu dem kleinen Käufer ganz außerordentlich den Kauf. Dem letzteren, der sich nur in den Besitz von einzelnen Nummern setzen will, ist die Sache außerordentlich erschwert. Er hat sich beispielsweise vor dem Termin eine Anzahl Nummern notiert. Aber gerade diese werden ihm vielleicht weggekauft, und nun steht er ratlos da und weiß nicht, was er kaufen soll. Dann ist es für ihn außerordentlich schwierig, sich zu orientieren. Es kommt dann doch nicht allein auf die Zahl der Fest- oder Raummeter an, sondern es sind noch eine Menge anderer Punkte bei Auswahl der Stämme zu berücksichtigen. Dann kommt noch ein weiteres in Betracht. Das sind die ungeheuren Unkosten, die durch die genaue Aufmachung entstehen, die bei einem Verkauf im Wirtshause wegen der unerläßlichen genauen Angaben durchaus notwendig ist. Hiermit vergleichen Sie mal, wie es ein Privater macht, wenn der sein Holz verkauft und den Verkauf an Ort und Stelle stattfinden läßt. Dann wirft er wahllos die Haufen von Feuerholz zusammen. Dort, wo viel liegt, wird der Haufen mal größer, und wo weniger liegt, wird er mal kleiner. Wieviel Raummeter er enthält, braucht garnicht angegeben zu werden. Demgegenüber entstehen durch die Verkäufe in Wirtshäusern enorme Unkosten. Die Stämme Feuerholz werden z. B. auf ein bestimmtes Maß abgeschnitten. Ich habe mich darüber orientiert, daß z. B. gerade jetzt, wo die Arbeiter-Verhältnisse so außerordentlich schwierig sind, durch diese vorsichtige und zeitraubende Aufmachung die zu bewältigende Arbeit ganz enorm vermehrt wird. Und dann ist die Sache noch die, daß diese auf zwei Meter abgeschnittenen Stämme kein Mensch kaufen will, weil sie nicht bequem transportfähig sind. Zwischen den Wagenrungen reichen die Stämme kaum mehr, und das Fuder wird zu kurz. Aus allen diesen Gründen kaufen die Leute diese abgeschnittenen Zweimeterstämme ungern. Wenn dagegen mal eine Nummer aufgesetzt wird, die längeres Holz enthält, fallen sie alle darüber her. Diese große Arbeit, die durch die sorgfältige Aufmachung entsteht, wirkt auch ein auf die übrige Bewirtschaftung des Holzes. In meiner Nähe ist zum Beispiel ein Bestand von Tannen. Leider Gottes — die Tatsache wird Ihnen bekannt sein — leiden unsere jüngeren Tannenbestände im Alter von 30—40 Jahren immer mehr an Krankheiten und gehen langsam ein. Das abgestorbene trockene Holz muß nun so rasch als möglich entfernt werden, damit die Schädlinge nicht weiter übergreifen auf das gesunde. Weil aber keine ausreichenden Arbeitskräfte vorhanden sind, muß solches unterbleiben. Die Arbeitskräfte würden zu erübrigen sein, wenn sie nicht durch die überflüssige vorsichtige Auf-

machung vollständig in Anspruch genommen würden. Der Käufer kann es sehr gut selbst beurteilen, wieviel jeder Haufen wert ist. Aber nach Schema F ist es notwendig, daß der Förster erst alles genau aufmacht und taxiert. Das kostet heidenmäßig viel Geld, und daß es zweckmäßig ist, möchte ich sehr bezweifeln. Da könnte viel gespart werden, wenn man an Ort und Stelle verkaufen wollte.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: Ich will nur sagen, was Herr Abg. Müller vorgetragen hat, unterschreibe ich von Anfang bis Ende. Ich habe seit Jahren mich bemüht, diesen Verkäufen in Wirtshäusern ein Ende zu bereiten, und die Staatsregierung gebeten sowohl im Ausschuß als hier im Plenum, doch davon abzugehen und die Verkäufe an Ort und Stelle abzuhalten. Wenn ich im letzten Jahre dies nicht mehr so eingehend getan habe, so habe ich ausdrücklich dabei erklärt, ich hoffe, durch die Neubesezung der Oberförsterstelle im Forstdistrikt Delmenhorst eine Aenderung in dieser Beziehung zu erreichen und wolle dem jetzigen Inhaber Gelegenheit geben, sich einzuarbeiten, und hoffe, daß er dann den Wünschen der Bevölkerung mehr nachkäme. Von der Staatsregierung ist uns derzeit mitgeteilt, daß von den Verkäufen im ganzen Herzogtum, die in Wirtshäusern abgehalten werden, etwa 213 in unserm Forstbezirk liegen. Aus diesem Grunde glaubte ich, nur diesen einen Forstdistrikt hervorheben zu sollen und jetzt von einer besonders nachhaltigen Erörterung dieser Sache absehen zu können. Ich habe jetzt wieder die Ueberzeugung bekommen, daß der Wunsch der Bevölkerung allgemein derselbe ist. Sie wünscht den Verkauf an Ort und Stelle und nicht in Wirtshäusern. Als einen großen Nachteil der Verkäufe in Wirtshäusern möchte ich noch den hinstellen, der mir seit Jahren bekannt ist, weil ich mitten zwischen diesem Forstrevier wohne und tagtäglich Gelegenheit habe, zu sehen, wie es geht. Werden diese Verkäufe in Wirtshäusern abgehalten, so stellt sich heraus, daß so und so viel Nummern überhaupt von Käufern nicht angesehen worden sind. Sie finden nun nach Verlauf von etwa 14 Tagen wiederum eine Bekanntmachung: „Es ist noch so und so viel Restholz zu verkaufen.“ In der Regel nur deswegen, weil kein Käufer diese gesehen hat. Würde an Ort und Stelle verkauft sein, so würde dies zweifellos mitverkauft sein. Dadurch entstehen also besondere Kosten. Ich will nur nochmals wieder dem Wunsch Ausdruck geben, daß allmählich doch die Forstverwaltung davon Einsicht nimmt und dazu übergeht, die Verkäufe an Ort und Stelle abzuhalten, weil nach Erklärung der Staatsregierung es den einzelnen Oberförstern überlassen ist, ohne vorzuschreiben, wie die Verkäufe abgehalten werden. Sie können also die Verkäufe in Wirtshäusern abhalten und auch an Ort und Stelle.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Dritter Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der



Staatsregierung, betreffend Nachweisung über die Erträge der Staatsforsten der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für das Forstrechnungsjahr 1910—11. (Anlage 28.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 28 mit Nebenanlagen A 1 und 2 und B 1 und 2 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Auch der Herr Berichterstatter wünscht das Wort nicht? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

4. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalientassen für das Jahr 1911. (Anlage 57.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage 57 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

5. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Jagdschutzvereins Oldenburg, betreffend Revision der Jagdgesetzgebung für das Herzogtum Oldenburg.

Der Ausschuß stellt dazu verschiedene Anträge, die ich alle verlesen will. Ich halte es für zweckmäßig, die ganze Materie gleich zur Beratung zu stellen. Der Landtag wird damit einverstanden sein.

Also zunächst Antrag 1:

Uebergang zur Tagesordnung über die Ziffern 1 und 2 der Anregung des Jagdschutzvereins.

Antrag 2:

Annahme des Verbesserungsantrages, der folgendermaßen lautet:

Die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag baldmöglichst einen Gesetzentwurf für das Herzogtum mit folgenden grundlegenden Bestimmungen vorzulegen:

1. Die Jagderlaubnischeine werden aufgehoben. Grundbesitzer haben das Recht, Jagdvollmacht zu erteilen.
2. Die Gemeindevertretungen haben eine Verpachtung der Jagden — je für den Bezirk einer Bauerschaft — vorzunehmen.

Hierzu hat der Gemeindevorsteher unter Festsetzung einer Ausschlussfrist die Grundbesitzer aufzufordern, bei ihm eine Erklärung abzugeben, falls sie für den ihnen gehörenden Grundbesitz in eine Verpachtung nicht einwilligen.

Zu diesem Verbesserungsantrag ist dann weiter der Antrag 3 gestellt:

Ablehnung des Verbesserungsantrages.

Ein Antrag 4 des Ausschusses verlangt:

Berücksichtigung der Bitte des Jagdschutzvereins Oldenburg unter Ziffer 3 mit der Maßgabe, daß Staffelung der Gebühren für eine Jagdkarte eintritt, für Grundbesitzer, die auf eigenem Besitz die Jagd ausüben wollen, nach der Größe des Areals.

Und ein Antrag 5 des Ausschusses:

Uebergang zur Tagesordnung über die Bitte des Jagdschutzvereins unter Ziffer 3.

Dann liegt der Antrag 6 des Ausschusses vor, der lautet:

Der Landtag wolle über die Anregung des Jagdschutzvereins Oldenburg unter Ziffer 4 zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über die Petition und über sämtliche Anträge des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. v. Friden.

Abg. v. Friden: M. H.! Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wurde im Jahre 1848 das Einzelnen zustehende Jagdregal aufgehoben und das Jagdrecht grundsätzlich dem Grundbesitzer zugesprochen. Man glaubte damit einen idealen Zustand geschaffen zu haben. Theoretisch betrachtet, muß man dies auch anerkennen. Aber praktisch hat die Uebertragung des Jagdrechts auf den einzelnen Grundbesitzer und zugleich die Uebertragung des Rechts auf Ausübung der Jagd an einen Besitzer von einem Areal von vielleicht einigen Quadratmetern doch zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Es hat der Wilddieberei Tür und Tor geöffnet, hat den einst blühenden Wildbestand vernichtet und die Natur verödet. Deshalb hat es auch in diesem Hause nicht an Eingaben gefehlt, welche eine Aenderung unseres Jagdrechts bezweckten, Eingaben sowohl von Grundbesitzern als auch von Jagdliebhabern. Die letzte Eingabe stammt von dem Amtsrat von Friesoythe, welcher sich der Amtsrat von Cloppenburg anschloß.

Während nun die früheren Eingaben dahin tendierten, daß, wenn in einem Kommunalverband etwa 415 der Grundbesitzer, nach Hektaren gerechnet, die Verpachtung der Jagd beschloßen, das letzte Fünftel gezwungen werden sollte, auch ihren Grundbesitz in die Verpachtung einzuschließen, verläßt die Eingabe des Jagdschutzvereins Oldenburg diese Tendenz und schlägt vor, daß nicht der Einzelne gezwungenermaßen seine Jagd mit verpachten soll, sondern daß er sie während der Dauer des Pachtvertrages ruhen lassen soll. Im Ausschuß fand diese Anregung eine geteilte Aufnahme und im großen ganzen nur wenige Freunde. Man erblickte in ihr immer noch eine Beschränkung des Eigentumsrechts, der man nicht zustimmen zu können glaubte. Mehr Freunde fand ein Antrag, der im Ausschuß gestellt wurde und dahin ging, die Jagderlaubnischeine aufzuheben und den Grundbesitzern das Recht zu geben, Jagdvollmacht zu erteilen. Ferner sollten die Gemeindevertretungen eine Verpachtung der Jagd allgemein in die Wege leiten, und dem einzelnen Grundbesitzer sollte das Recht zugestanden werden, sein Be-



sitzum von der Verpachtung auszuschließen, die Jagd selbst auszuüben oder durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen. Diefem Antrag wandte sich mehr Sympathie zu. Und ich bin der Ansicht, daß, wenn auf dieser Grundlage ein neues Jagdgesetz zustande kommt, wir bessere Jagdverhältnisse bekommen werden und daß auch den Kommunen ein großer Gewinn aus der Jagd zufließen wird, den sie gut gebrauchen können. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag 2 zuzustimmen.

Für meine Person möchte ich noch zum Ausdruck bringen, daß ich meine Stellungnahme nicht vom Standpunkte des Jagdliebhabers getroffen habe, sondern vom Standpunkte des Grundbesitzers.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: M. H.! Wenn eine Aenderung des Jagdgesetzes vorgenommen werden soll, meine ich, kann es nur auf der Grundlage geschehen, daß man vor allen Dingen dem Grundbesitzer das Recht läßt, was ihm bisher zugestanden hat. Es schließt das durchaus nicht aus, daß doch einige Verbesserungen am Jagdgesetz vorgenommen werden können. Ich möchte namentlich darauf hinweisen, daß gerade diejenigen Grundbesitzer eine Aenderung wünschen, die nicht in der Lage sind, selbst ihre Jagd auszuüben und nach den jetzigen Bestimmungen ihr Jagdrecht auch nicht finanziell verwerten können. Sie können es nicht finanziell verwerten, weil wir die unglücklichen Erlaubnis-scheine haben und ich meine, es ist an der Zeit, daß diese beseitigt werden. Wenn Sie die Verhältnisse prüfen, wie sie tatsächlich liegen, dann werden Sie zugeben müssen, daß es so nicht weitergehen kann, denn gerade der kleine Mann, der kleine Besitzer, der von anderen Leuten zumteil abhängig ist, ist gezwungen, die Jagderlaubnis zu erteilen, ohne dafür auch nur einen Pfennig zu erhalten. Es muß unbedingt eine Aenderung erfolgen. Ich habe in meinem Wahlkreise Umfrage gehalten und von allen Seiten ist mir gesagt worden, man möge doch die Erlaubnis-scheine beseitigen. Jetzt ist es so, daß fast jeder die Jagderlaubnis erhält, einerlei ob die Grundbesitzer es gerne tun oder nicht, aber sie tun es, sie unterschreiben, weil sie es nicht ablehnen mögen. Das muß durch gesetzliche Maßnahmen verhütet werden. Wenn die Erlaubnis-scheine aufgehoben werden und den Gemeinden die Pflicht auferlegt wird, die Jagd bezirksweise zu verpachten, soweit die Grundbesitzer einverstanden sind, dann wird man tatsächlich erst so weit kommen, daß auch jeder Grundbesitzer von seinem Jagdrecht etwas hat, auch derjenige, der die Jagd selbst nicht ausüben kann. Ich möchte deshalb bitten, für diese Anträge, die darauf hinauslaufen, zu stimmen. Erst dann wird eine Besserung herbeigeführt werden.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: M. H.! Die Jagdverhältnisse im Süden des Herzogtums sind die denkbar traurigsten. (Sehr richtig!) Es ist das heutige Jagdgesetz nicht mehr zu gebrauchen und wünscht man allseitig eine Abänderung. Ich habe in meinem Wahlbezirk dieserhalb mit dem Publikum Fühlung genommen und die Ansicht gewonnen, daß das Jagdgesetz einer Aenderung bedarf. Natürlich will man die

Freiheit beibehalten, die Jagd auf eigenem Grund und Boden ausüben zu können; im übrigen war man mit Antrag 2, wonach ein Grundbesitzer nur beim Gemeindevorsteher zu beantragen braucht, daß ihm die Jagd belassen bleiben soll, einverstanden. Dies, meine Herren, würde einen etwas erträglicheren Zustand bringen. Durch die vielen kleinen parzellierten Grundstücke, die wir im Süden haben, ist es absolut ausgeschlossen, irgend einen arrondierten Jagdbezirk zur Verpachtung zu bekommen. Wenn mal eine Verpachtung versucht wird, sind Leute da, die eine Verpachtung deshalb nicht wollen, um sog. Freundschaftsdienste auszuüben und Gelegenheit suchen, sich an irgend jemand zu rächen. M. H.! Wenn überhaupt von Ausübung der Jagd im Süden die Rede sein soll, dann muß eine Aenderung des Jagdgesetzes kommen. Zu dem Antrag 2 muß bei einer etwaigen Gesetzesvorlage Wildschadenserfah hinzu kommen.

Dann, meine Herren, müßte meiner Ansicht nach auch noch die Bestimmung hinein, daß die Grundbesitzer das Recht haben, beschließen zu können, daß die Jagd nur unter den Grundbesitzern des Jagdbezirks verpachtet werden soll. Es ist das eine Bestimmung, die man auch in Preußen hat.

Wenn keine Aenderung des Gesetzes kommt, dann halte ich es für das Beste, das jetzige Jagdgesetz aufzuheben und das Wild auszurotten.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag 2 stattzugeben, allein schon im Interesse des Südens, wofür bei dem parzellierten Grundbesitz das bestehende Jagdgesetz nicht paßt.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dursthoff: M. H.! Wir sind im Oldenburgischen ja auf manchen Gebieten dem übrigen Deutschland voraus. Aber auf einem Gebiete sind wir kolossal rückständig. Und das ist das gesamte Jagdrecht. Wie erklärt sich das? So oft mal über eine Beordnung des Jagdrechts gesprochen worden ist, dann hieß es sofort, sie wollen die Erfolge unserer Väter von 1848 antasten, sie verletzen das Staatsgrundgesetz. Dies ganze Jagdrecht ist gewissermaßen ein noli me tangere. M. H.! Dieser Einwand ist ja auch von verschiedenen Seiten im Verwaltungsausschuß wieder hervorgehoben, und ich will deshalb mit ein paar Worten auf diesen Einwand eingehen. M. H.! Meines Erachtens ist dieser Einwand so gegenstandslos wie nur eben möglich. Was hat denn das Staatsgrundgesetz beordnet, und was ist 1848 überhaupt erreicht worden? Es bestand damals ein sogen. Jagdregal, d. h. das Jagdrecht war ein Vorrecht einzelner Großgrundbesitzer, die es rücksichtslos ausnützten zum großen Schaden der übrigen Grundbesitzer. Dagegen richtete sich der allgemeine Volkswille; das ist radikal beseitigt. Und an diesem Zustand will doch kein Mensch gerüttelt wissen! Dieser Zustand würde ja auch gar nicht jemals wieder herbeigeführt werden können bei unseren Verhältnissen. Also das, was 1848 erreicht ist, diese Beseitigung des Jagdregals, steht gar nicht zur Diskussion. Und deshalb sollte man diese Frage nicht immer wieder in die Debatte hineinwerfen. Worum es sich handeln kann, ist doch nur die Frage: Wie soll und wie darf das Jagdrecht ausgeübt werden, damit es nicht verstoßt gegen die Bedürfnisse der Sicherheit und des allgemeinen Wohls?



Diese Frage ist zu prüfen, und wenn wir das tun, meine Herren, dann handeln wir nicht etwa gegen unser Staatsgrundgesetz, sondern dann handeln wir durchaus im Rahmen des Staatsgrundgesetzes. Wir erfüllen nur eine Pflicht, die uns auferlegt worden ist durch das Staatsgrundgesetz selbst. Denn Sie wissen, daß es im Staatsgrundgesetz selbst heißt, daß die Regelung der Jagdausübung erfolgen soll mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit und auf das allgemeine Wohl. M. H.! Man hat sich also weiter nichts vor Augen zu halten als die Frage, ob die jetzige Ausübung des Jagdrechts mit diesen beiden Gesichtspunkten übereinstimmt, oder ob sie dagegen verstößt. Und wenn man der Ansicht ist, daß sie dagegen verstößt, dann muß man das ändern, und kann von einem Verstoß gegen das Staatsgrundgesetz gar keine Rede sein. Eine solche Beordnung der Ausübung des Jagdrechts ist auch schon verschiedentlich in der Vergangenheit erfolgt, ohne daß man mit derartigen Bedenken gekommen ist. Ich erinnere z. B. an die Festsetzung von Schonzeiten, in denen auch der Grundbesitzer bestimmte Wildarten nicht schießen darf. Das ist auch ja an sich eine Beschränkung des Jagdrechts des Grundbesitzers. Es wird damit die Ausübung des Jagdrechts geregelt, und kein Mensch wird sagen, das ist eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes. Weiter: Wenn z. B. vorgeschrieben wird, daß weibliches Rehwild, weibliches Birkwild, weibliche Fasanen niemals geschossen werden dürfen, auch nicht vom Grundbesitzer, so ist auch das zweifellos eine Beschränkung des Jagdrechts, aber es widerspricht durchaus nicht dem Grundsatz des Staatsgrundgesetzes. Wenn weiter in einem anderen Gesetz verboten wird die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen, so ist das auch eine Beschränkung der Ausübung des Jagdrechts. Aber ich wiederhole, es hat absolut nichts mit dem zu tun, was wir 1848 erreicht haben und was uns im Staatsgrundgesetz verbürgt ist. Und auf derselben Linie steht meines Erachtens, wenn z. B. verboten wird, daß die Grundbesitzer des Nachts jagen. Wenn man überzeugt ist, daß ein solches Verbot, wie in der Petition des Jagdschutzvereins ausgeführt ist, im Interesse der Erhaltung des Wildstandes erforderlich ist, kann man das ruhig erlassen, ohne daß das Staatsgrundgesetz dadurch irgendwie berührt wird. Was übrigens diesen Punkt betrifft, so glaube ich, daß man ein solches Verbot nicht nur im Interesse des Wildstandes, sondern in allererster Linie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit fordern muß. Gerade auf der Geest und namentlich in Gegenden, wo Holz liegt, wird diese Nachtschießerei in einer Weise ausgeübt, die verschiedentlich schon zu schweren Unfällen geführt hat. Und deshalb verlangt das „allgemeine Wohl“, wie es im Staatsgrundgesetz heißt, eine solche Beschränkung der Jagdausübung.

Ebenso liegt es bezüglich der anderen Forderung, daß jeder, der die Jagd ausüben will, auch eine Jagdkarte haben muß. Ich kann nicht verstehen, warum man sich dagegen wehrt, und erst recht nicht, wie man sagen kann, es wäre das eine Eigentumsbeschränkung. Das hat doch mit dem Eigentumsrecht des Grundbesitzers überhaupt nichts zu tun. Die ganze Jagdkarte ist eine rein jagdpolizeiliche Maßnahme. Jeder, der jagt, soll eine Jagdkarte lösen, und ich bin der Ansicht, daß das auch jeder Grundbesitzer müßte.

Ich kann allerdings zugeben, daß es nicht richtig wäre, wenn man dem Grundbesitzer, der ein verhältnismäßig kleines Terrain hat, dieselbe Gebühr auferlegen wollte wie demjenigen, der meinetwegen eine große Jagd gepachtet hat. Ich lege auch gar keinen Wert darauf, daß für eine solche Jagdkarte für den Grundbesitzer überhaupt eine Gebühr erhoben wird. Die Jagdkarte kann meinetwegen gern ganz gebührenfrei erteilt werden. Dann fällt doch jedes Bedenken für den Grundbesitzer weg. Ich halte aber den Zwang zur Lösung einer Jagdkarte für notwendig aus folgendem Grunde. Wenn jemand sich gegen die Jagdgesetze vergeht, dann ist eine der schärfsten und wirksamsten Strafen, daß man dem betreffenden die Jagdkarte entziehen und damit die Ausübung der Jagd für eine gewisse Reihe von Jahren verbieten kann. M. H.! Dem muß sich jeder Staatsbürger unterwerfen. Nur vor dem Grundbesitzer wird eine Ausnahme gemacht. Und diese Ausnahme halte ich nicht für berechtigt. Vor dem Strafgesetze sollen wir alle gleich sein. Und wenn ein Grundbesitzer sich dauernd gegen unsere Gesetze vergeht, dann muß der Staat die Macht haben, auch diesem Grundbesitzer zu sagen: „Jetzt gehst du einige Jahre nicht auf die Jagd“. Es soll aber absolut keine fiskalische Maßnahme sein. Man kann dem Grundbesitzer die Jagdkarte umsonst geben; aber man muß die Möglichkeit haben, ihn auch durch Entziehung der Jagdkarte zu bestrafen. (Abg. Müller [Ruhhorn]: Das entspricht dem Staatsgrundgesetz aber nicht!) Ich begreife nicht, warum das mit dem Staatsgrundgesetz kollidieren soll. Es regelt die Ausübung der Jagd. Das hat mit dem Staatsgrundgesetz gar nichts zu tun. Wenn der Grundbesitzer sich gegen andere Strafgesetze vergeht, wenn er z. B. stiehlt und eingesperrt wird, kann er die Jagd auch nicht ausüben. Der wirklich loyale Grundbesitzer, der sich nicht gegen das Jagdgesetz vergeht, kann also gar nichts dagegen haben, wenn eine derartige Beordnung erfolgt. Ich habe mit vielen Grundbesitzern deswegen gesprochen, und ich habe von keinem gehört, daß er dagegen etwas einzuwenden hätte. Nur dagegen ist etwas einzuwenden, daß er dieselbe Gebühr von 15 M zahlen soll, das ist zu teuer. Aber wenn man die Jagdkarte für den Grundbesitzer kostenfrei abgibt, kann kein rechtlicher Mensch etwas dagegen einzuwenden haben. Und im Interesse einer Gesundung unserer ganzen Jagdverhältnisse wäre das außerordentlich wichtig.

Der wichtigste Punkt ist natürlich, daß für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen wird, die Jagd verpachten zu können. Und da bin ich an sich etwas anderer Ansicht als der Jagdschutzverein Oldenburg und als die Herren, die den Mehrheitsantrag im Verwaltungsausschuß gestellt haben. Ich meine, wenn man wirklich etwas erreichen will, müßte es so gemacht werden, daß, wenn wirklich eine sehr große Mehrheit der Grundbesitzer in einer Bauerschaft die Jagd verpachten will, die kleine Minderheit dazu gezwungen werden könnte. Und ich kann nicht finden, daß es rückschrittlich ist, wenn man derartige Forderungen aufstellt. Im Gegenteil, sozial und liberal und im Sinne unserer ganzen heutigen Kulturverhältnisse ist es, daß in Fragen allgemeiner Natur die Mehrheit in einer Gemeinde entscheidet und nicht die Minderheit.

Dann möchte ich noch auf zwei Punkte hinweisen, die von den Vorrednern nicht berührt worden sind. Das ist einmal die finanzielle Seite. Die ist auch in der Eingabe des Jagdschutzvereins und im Bericht des Verwaltungsausschusses nicht berührt worden. Ich glaube aber doch, daß diese Frage für die Geest eine gewisse Bedeutung hat. Wir wissen, daß die Geestgemeinden im allgemeinen die wirtschaftlich schwächeren Gemeinden sind und daß die Geestgemeinden eine ganz große Zahl von wirtschaftlichen Aufgaben noch zu erfüllen haben, die in den Marschen bereits längst gelöst sind. Ich erinnere nur z. B. an die großen Aufgaben auf dem Gebiete des Chausseebaues. Wenn sich daher die Geestgemeinden neue Einnahmequellen erschließen wollen, sollte man sie daran nicht hindern. Und daß es sich bei der Jagdverpachtung um größere Einnahmen handeln kann, wird jeder bestätigen, der wie ich die tatsächlichen Verhältnisse kennt. Es sind ganz erhebliche Pachten, die jetzt schon von Pächtern oldenb. Jagden gezahlt werden müssen. Und diese Pachten würden noch höher werden, wenn die einzelnen Grundbesitzer, die jetzt vielfach dazwischen liegen, ausfallen würden. Ich habe festgestellt die Größe unserer Geestgemeinden, danach ist unsere oldenburgische und münsterische Geest zusammen 4230 Quadratkilometer groß. Das sind 423 000 Hektar. Ich habe ferner aus einer Statistik die Erträge der Jagdverpachtungen in Preußen festgestellt. Die sind natürlich sehr verschieden. Sie steigen im Westen bis auf 4—8 *M* pro Hektar. Im Jahre 1911 waren es durchschnittlich 1,25 *M* pro Hektar für die ganze Monarchie. Wir bezahlen im Oldenburgischen jetzt auch schon vielfach 1 *M* pro Hektar. Das würde also über 400 000 *M* pro Jahr für die Geest bringen. Ich weiß selbstverständlich, daß viele Gemeinden vorläufig nicht dazu zu kriegen sein werden. Aber denjenigen Gemeinden, in denen die große Mehrheit der Grundbesitzer verpachten will, müßte man die Möglichkeit geben, die Jagd zu verpachten und 1 oder 2 Leute, die widerstreben, zu überstimmen. Damit würde manche Gemeinde eine nicht unerhebliche Einnahme erzielen, und ich zweifle nicht daran, daß dieses Beispiel sehr bald Nachahmung finden würde, so daß allmählich die gemeindeweise Verpachtung der Jagd ganz von selbst zur Regel wird. Wenn man sich nun aber nicht auf diesen Standpunkt stellen kann und keine Majorisierung will, ist schon etwas auch durch den Antrag des Verwaltungsausschusses gebessert und ich werde deshalb, wenn ein anderer Antrag nicht mehr gestellt wird, für diesen Antrag eintreten.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Aus der geschichtlichen Entwicklung des Jagdrechts im Herzogtum Oldenburg hat Herr Kollege Dursthoff nicht die richtigen Schlüsse gezogen. Er sagte, vor 1848 hatten wir das Jagdregal. Es waren wenige privilegierte Grundbesitzer, die das Jagdrecht überhaupt ausübten. Nach 1848 kam dann das Recht jedes Grundbesitzers. Was soll nun heute nach Anschauung der Petenten werden? Es soll ein neues Privilegium geschaffen werden, nur für eine andere Klasse. Nicht wieder für die Klasse der vor 1848 privilegierten Grundbesitzer, sondern

für eine Klasse von Kapitalisten, die wirtschaftlich in der Lage sind, Jagden zu pachten. Das Jagdrecht hängt am Grundbesitz. Es ist mit ihm verbunden als ein Stück Eigentum. Und darin liegt die Bedeutung des Schrittes von 1848, daß man sagte: Jedem Grundbesitzer, auch dem kleinsten gebührt aus den verschiedenen Gründen das Jagdrecht auf seiner Eigentumsfläche. Die Herren lassen sich, ohne daß sie es wollen und vielleicht fühlen, bei der Beordnung dieser Sache von ihrem Jägerstandpunkt leiten. Das verstehe ich, und ich billige auch durchaus das Gefühl der Liebhaberei für diesen Sport. Aber es darf nicht dazu führen, daß Rechte anderer Staatsbürger, in ihrem Beruf, in ihrem Betriebe, in ihrem Eigentumsrecht dadurch geschädigt werden, und beschnitten werden. (Abg. Dursthoff: Sehr richtig!) M. H.! Gehen Sie einmal dahin, wo das Jagdrecht so gestaltet ist, wie Sie es haben wollen, und fragen Sie da, besonders in Preußen, wo die fiskalischen Forsten liegen, wo der kleine Grundbesitzer keinen Einfluß ausüben kann auf die Gestaltung des Jagdrechts. Die dortigen Bauern sagen: „Könnt ihr wirklich auf den Gedanken kommen, in Oldenburg ähnliches zu schaffen, wie wir es haben?“ Die verdammen das Jagdrecht, was sie in Preußen haben und wünschen sich unser Jagdrecht. (Zuruf.) Das will kein Mensch, sagt Herr Dursthoff. Aber meine Herren, dies ist der erste Schritt der Wahrheit, die den Verbesserungsantrag im Verwaltungsausschusse stellt — ganz abgesehen davon, daß die Anschauungen der Herren auch noch alle recht durcheinander und auseinandergehen — den sogenannten Verbesserungsantrag, der die glorreiche Bestimmung enthält, daß der Gemeindevorsteher gesetzlich gezwungen werden soll, alle Grundbesitzer seiner Gemeinde zu fragen ob sie verpachten wollen oder nicht. Dann soll für diejenigen, die für Jagdverpachtung sind oder gar nicht antworten, die Jagd verpachtet werden von der Gemeinde. Die anderen sollen ihre sogenannte Freiheit behalten. Was wird aus solcher Beordnung? Gar nichts Vernünftiges! Die Gemeinden werden ihre Jagd nicht verpachten können, denn überall bleiben Splitter mit Eigenjagden dazwischen. Dann würde es heißen: „Entweder zurück oder vorwärts!“ Und man kommt dazu, die Minderheit zu zwingen, mit zu verpachten. Der preußische Zustand ist da.

M. H.! Außerdem ist das, was Herr Dursthoff angeführt hat über die eventuell erforderliche Aenderung des Staatsgrundgesetzes meiner Ansicht nach nicht zutreffend. Das, was in den letzten Jahrzehnten vom Landtag zu dieser Frage gesagt worden ist, braucht man nur nachzulesen, um zu finden, daß die Auffassung, welche Herr Dursthoff vertritt, fast von keiner Seite im Landtag bisher für richtig gehalten worden ist. Im Staatsgrundgesetz heißt es: „Öffentliche Sicherheit und gemeines Wohl.“ Wenn es aber überhaupt nur zweifelhaft ist, ob das Staatsgrundgesetz vor gesetzlicher Beordnung irgend einer Materie geändert werden muß, dann ist meiner Ansicht nach entweder notwendig, zu sagen: „Bei einer geringen Bedeutung der Sache soll man mit einer Aenderung nicht gegen die eventuellen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes angehen“, oder man soll es vorher ändern um es nicht zu verletzen. Die öffentliche Sicherheit ist durch Nachschießerei unter Umständen gefährdet. Ich könnte mich dazu verstehen, eine



Bestimmung ins Jagdgesetz aufzunehmen, wonach ein oder zwei Stunden nach Sonnenuntergang und ein oder zwei Stunden vor Sonnenaufgang die Jagdausübung verboten wird. Dadurch würde den Jägern in starkem Maße entgegengekommen, denn die Nasjägeri des Nachts beim Hohl usw. billigen wir wohl alle nicht, und die würde dadurch unterbunden werden. „Gemeines Wohl.“ Was ist das eigentlich? Das ist in diesem Falle nichts anderes als der volkswirtschaftliche Wert des Wildes. Wenn Sie darunter nicht etwa verstehen die hygienische Bedeutung der Jagdausübung für einen großen Teil der Bevölkerung, dann müssen Sie das Jagdrecht aber ganz anders gestalten. Ich stehe auf dem Standpunkt, was Herr Abg. Burlage gesagt hat, wie er es ausgelegt hat, was unter gemeinem Wohl zu verstehen ist. Anders kann man „gemeines Wohl“, wie der Ausdruck im Staatsgrundgesetz steht, gar nicht auslegen. Danach kommt erst in dem Augenblick die Frage, ob eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes notwendig ist, wenn eine Vernichtung des Wildes in Aussicht steht. Niemand aber wird bestreiten, daß in den letzten 30 bis 40 Jahren der Wildstand in den meisten Gebieten des Herzogtums genau derselbe geblieben ist (Oho!) wie vorher. Sollte er zurückgegangen sein, so behaupte ich, daß dieser Rückgang volkswirtschaftlich besser ist, als wenn wir viel mehr Wild zu ernähren hätten, wie das jetzt gottlob der Fall ist. Das Wild frisst das Beste und hat durchweg mehr nötig als ein Haustier, ein Nutztier in derselben Größe, ganz abgesehen davon, daß das Wild frei umherstreift und manche Pflanzen zernagt und zertritt. (Zuruf: Schadenersatz!) Dagegen gibt es keinen Schadenersatz. Kein Pächter kann auftreten und verlangen, daß Hasenschaden erstattet wird. Einen derartigen Jagdpachtvertrag würde kein Mensch eingehen.

Die Einnahme aus Jagdpacht soll maßgebend sein. So viel wohlhabende Leute, Herr Dursthoff, wie nötig wären, um die Jagd im ganzen Herzogtum für ähnlich hohe Preise zu pachten, haben wir nicht, auch wenn wir Bremen einschließen. Sehen Sie sich die Nachbarjagden an, die im Hannoverischen von Bremer Herren gepachtet werden. Derartige Pachtpreise, wie Herr Dursthoff sie genannt hat, bis 8 *M* pro Hektar und durchschnittlich 1,25 *M* pro Hektar, so daß für die oldenburgische Geest eine Einnahmequelle von 500 000 *M* herauskommen würde, werden nicht zu erzielen sein. Es wird eine viel geringere Summe herauskommen. Ich glaube, es wird nicht der fünfte Teil erzielt werden. Es werden doch jetzt auch Jagden verpachtet im Herzogtum. Wo sind denn die vielen Jagdkapitalisten, wohlhabende Leute aus den Städten, die 1000 *M* und mehr geben für eine Jagd? Und wie viel 1000 *M* müssen zusammenkommen, um nur 100 000 *M* zu erzielen? In welcher Situation kommt weiter nun der überflimmte Grundbesitzer oder auch der Grundbesitzer, der Jagdkarten lösen und bezahlen soll? Sie müssen sich vorstellen, der Boden gehört absolut als erstes Handwerkszeug zum Betriebe der Landwirtschaft, und auch dem Kleinsten unter uns wollen wir die Freude an seinem Betrieb und seinem Boden nicht verderben. Das ist genau so, als wenn da einer zu Ihnen in die Handelskammer kommt, Herr Kollege Dursthoff, und würde da in allen Ecken herum schnüffeln. Ähnlich ist es, wenn jemand auf meinen Boden kommt und schießt mir

vor meiner Haustür was herum. Das betrifft meist nur den kleinen Bauer, selten den großen, weil der kleine immer der majorisierte ist.

Deshalb sollen wir aus den verschiedenen Gesichtspunkten uns nicht einlassen auf eine Aenderung des Jagdrechts. Wir handeln recht im allgemeinen Interesse der Gerechtigkeit, im Sinne des Staatsgrundgesetzes, im Interesse des Gemeinwohls und vor allen Dingen im Sinne des ganzen kleinen und mittleren Bauernstandes, wenn wir uns nicht den preussischen Zuständen nähern, sondern wenn wir das Jagdrecht behalten, wie wir es seit 1848 gehabt haben.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Willms hat das Wort.

Oberregierungsrat **Willms:** M. H.! Die Bestrebungen des Jagdschutzvereins und früher auch der Aemter Friesoythe und Cloppenburg, eine Aenderung des Jagdgesetzes herbeizuführen, sind, wie Herr Abg. Dursthoff richtig hervorgehoben hat, daran gescheitert, daß der Landtag zu einer klaren Stellungnahme nicht gelangte, weil ein Teil der Abgeordneten den Standpunkt vertrat, daß jede Aenderung der Jagdausübung einen Eingriff in die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte des Grundeigentümers bedeute. Ich möchte daher einiges zu dieser Frage aus den betr. Akten des Ministeriums mitteilen. Die Regierung hat allerdings wiederholt schon von dieser Stelle aus erklärt, daß nach ihrer Auffassung das Staatsgrundgesetz einer anderweitigen Regelung der Jagdausübung nicht im Wege stehe. Immerhin möchte es sich jedoch empfehlen, auf die Entstehungsgeschichte der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung mit ein paar Worten einzugehen.

Der ursprüngliche Entwurf der Staatsregierung, wie er von der Verfassungskommission ausgegangen war, lautete im Artikel 56 (jetzt 64):

„Das Jagd- und Fischereiregal wird aufgehoben.“

Das Jagdrecht steht ausschließlich dem Eigentümer des Grund und Bodens, das Fischereirecht dem Eigentümer der Gewässer zu.

Die Ausübung und Nugbarmachung dieser Rechte soll durch ein Gesetz geregelt werden.“

Dazu hatte die Verfassungskommission in den Erläuterungen zu ihrem Entwurf bemerkt:

„Der Sinn dieses Artikels in betreff der Jagd ist der, daß das Jagdrecht als eine Nutzungsberechtigung, getrennt von dem Eigentum des Grund und Bodens, nicht ferner stattfinden soll. Damit hört aber die Jagd nicht auf, sie wird nur nach näherer Bestimmung des Gesetzes auf gewissen zusammenzulegenden Grundstücken namens der Grundbesitzer ausgeübt, denen dann auch der Pächtertrag zugute kommt. Auch die Ausübung der Jagd von seitens derjenigen Eigentümer, die eine gewisse Fläche Landes in einem Zusammenhange besitzen, und zwar auf derselben, besteht dabei fort.“

Jagdrecht und die Nugbarmachung dieses Rechts sind somit gegenüber gestellt und die Klarstellung, daß das Eigentumsrecht des Grundbesitzers auch das Jagdrecht mit umfasse, brachte nur positiv das Negative zum Ausdruck, daß in Zukunft irgend welche Jagdberechtigungen an fremdent



Grund und Boden nicht mehr stattfinden sollten. Durch den in Aussicht genommenen Zusatz ist dann ausgesprochen, daß die Nutzbarmachung dieser Rechte besonders geregelt werden müsse, und da hat die Verfassungskommission sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese geregelt werden müßte in gleicher Weise wie es in Preußen geschehen ist (hört, hört!), wie Sie aus der Begründung haben entnehmen können, die ich Ihnen soeben vorgelesen habe. Dieser Vorschlag hat in der vorgelegten Fassung nicht die Zustimmung des Landtages gefunden. Der Landtag hat vielmehr sich damals in seiner Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn dem Eigentümer das Jagdrecht zugestanden werde, man zunächst das Weitere abwarten müsse, bevor man die Jagdausübung anderweit regelt, und hat dem zweiten Absatz in einer Fassung zugestimmt, die diese spätere Regelung aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls ohne jede Einschränkung zuläßt. Lediglich aus diesem Gesichtspunkte heraus hat damals die Staatsregierung sich mit dem Beschlusse des Landtages einverstanden erklärt, wie Sie aus dem Schreiben, das damals die Staatsregierung an den Landtag hat ergehen lassen, entnehmen können. In dem Anfange dieses Schreibens heißt es:

„Die Staatsregierung zweifelt nicht, daß die in anderen Ländern bereits mehrfach gemachten Erfahrungen auch hier zu der Notwendigkeit führen werden, die Ausübung und Nutzbarmachung der Jagd durch ein Gesetz zu ordnen und hätte gewünscht, daß die geehrte Ständeversammlung in dieser Beziehung mit dem Grundsatz des Entwurfs sich einverstanden erklärt hätte,“

Also, die Staatsregierung hat damals keinen Zweifel gehabt, daß der Zusatz in seiner abgeänderten Fassung nur dahin zu verstehen sei, daß die Frage zwar augenblicklich ausgesetzt werden könne, daß sie aber selbstverständlich in Zukunft jederzeit aufgegriffen und durch Gesetz anderweitig geregelt werden könne, und dieser Auffassung ist vom Landtage nicht widersprochen worden. M. H.! Wenn aber auch ein derartiger Zusatz nicht gemacht worden wäre, wie es im Staatsgrundgesetze doch geschehen ist, so würde trotz alledem eine anderweite Regelung der Jagdausübung schwerlich unzulässig sein, denn jedes Privatrecht, darüber ist heute kein Zweifel, endigt da, wo die von der Polizei zu schützenden öffentlichen Interessen eine Einschränkung erfordern. Wenn also die polizeilich zu schützenden Interessen durch die jetzige Art der Jagdausübung gefährdet werden, so würde die Gesetzgebung auch ohne den Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes jeden Augenblick ungehindert sein, diese Schäden zu beseitigen.

Also, meine Herren, es sind vom Standpunkte des Staatsgrundgesetzes und vom Rechtsstandpunkte überhaupt keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine anderweitige Regelung der Jagdausübung, als sie heute besteht, zu erheben. Die Ausübung des Jagdrechtes ist aber seit Bestehen des Staatsgrundgesetzes den Grundbesitzern gelassen, und es kann sich demnach nur fragen, ob man das, was über 60 Jahre bestanden hat, jetzt preisgeben will. Wie später das Jagdgesetz beschlossen wurde, hat man geglaubt, daß die Verhältnisse bei uns in Oldenburg noch nicht zu einer anderweitigen Regelung drängen, und so ist es bis auf den

heutigen Tag dabei geblieben, von einer besonderen Regelung abzusehen.

Aber, meine Herren, in wiederholten Eingaben, zuletzt in der vorliegenden Eingabe des Jagdschutzvereins ist gesagt und im Landtage durch eine ganze Reihe von Rednern anerkannt, daß die bisherige uneingeschränkte Ausübung der Jagd durch die Grundbesitzer Mißstände hervorgerufen habe, die dringend eine Aenderung nötig machten. Wenn das aber richtig ist, so glaube ich, meine Herren, daß man keinen besseren Weg einschlagen kann als den, welchen der Jagdschutzverein vorschlägt, denn das, was der Landtag sonst bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund stellt, nämlich die Selbstverwaltung mehr gefördert und gestärkt werden müsse, wird gerade hier gefordert. Es handelt sich nicht darum, ich möchte das Herrn Abg. Tanzen (Heering) gegenüber sagen, irgendwie die Grundrechte des Grundbesitzers zu schmälern, sondern diesem gerade die Möglichkeit zu schaffen, diese Rechte besser auszunutzen, als das bisher angängig war. Es sollen nicht Zwangsverpachtungen stattfinden, sondern die Grundeigentümer sollen selber über die Ausübung und Nutzbarmachung ihres Jagdrechtes befinden. Wenn das geschieht, dann können auch die Verschiedenheiten im Lande am besten ausgeglichen werden, denn es ist zweifellos, daß die Verhältnisse im Norden nicht die gleichen sind wie im Süden.

Ich glaube deshalb, meine Herren, daß die Bestrebungen des Jagdschutzvereins sich gerade in der Richtung bewegen, die der Landtag bei allen anderen Gelegenheiten befolgt zu sehen wünscht.

Schließlich will ich noch darauf hinweisen, wie ich es schon im Ausschusse getan habe, daß der Standpunkt der Staatsregierung, daß das Staatsgrundgesetz einer anderweitigen Regelung der Jagdausübung nicht im Wege stehe, auch vom Landtage bereits durch Annahme des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, welches das preußische Jagdgesetz zur Grundlage hat, anerkannt ist. Ich habe mir in der Zwischenzeit von dem mir befreundeten Oberforstmeister in Birkenfeld mitteilen lassen, wie hoch die Jahreserträge aus den Verpachtungen der Gemeindejagden dort sind. Darnach betragen diese in diesem Jahre über 52 000 M bei einer Fläche von reichlich 41 000 ha. M. H.! Wenn wir eine ähnliche Jagdbeordnung hier auch seit Bestehen des Staatsgrundgesetzes gehabt hätten, dann wären unseren Gemeinden Millionen zugeflossen (Abg. Tanzen [Heering]: Der Hasenschaden steht dem gegenüber!), der Hasenschaden kommt gar nicht in Betracht. Weder in dem preußischen noch in einem anderen Jagdgesetze ist den Pächtern zur Pflicht gemacht, für Hasenschaden aufzukommen, sondern nur für Schäden durch Reh- und Rotwild. Jedenfalls würde aber auch dann eine solche Summe übrig geblieben sein, daß die Frage ernstlich behandelt werden darf, ob wir nicht Anlaß haben, die Bestrebungen der Grundbesitzer zu fördern, wenn sie es für richtig halten, statt der bisherigen Jagdausübung sich zusammenzuschließen und die Jagd zu verpachten.

Präsident: Herr Abg. Westendorf hat das Wort.

Abg. Westendorf: M. H.! Es steht zu erwarten, daß in allernächster Zeit uns eine Vorlage zugehen wird,



welche eine Neuregelung des Jagdgesetzes bezweckt, und deshalb ist es notwendig, daß der Regierung die Wünsche aus den einzelnen Bezirken unterbreitet werden, welche in dieser Richtung vorherrschend sind. Im allgemeinen darf ich wohl sagen, daß ich mit den Grundzügen, die Herr Abg. Tanzen (Heering) soeben entwickelt hat, vollständig einverstanden bin. Auch ich erkenne an, daß das Jagdrecht, welches dem Grundbesitzer jetzt zusteht, diesem erhalten bleiben muß. Wenn dann Herr Abg. Tanzen (Heering) einer Sache, zu der er die Hand nicht reichen, auch keinen Finger geben will, so kann ich das im allgemeinen als richtig anerkennen, aber ich möchte doch in dieser Frage etwas davon abgehen, denn ich glaube auch, daß die Jagd doch in dem Maße ausgeübt wird, daß zu sehr der Wildstand in Anspruch genommen, und ich möchte deshalb auf den Antrag eingehen, welcher eine kleine Aenderung des Jagdgesetzes vorsieht, das ist der, nachdem eine Verpachtung wohl stattfinden soll, aber jeder Eigentümer soll sich absolut das Jagdrecht vorbehalten können.

Ferner habe ich Umfrage gehalten, ob man geneigt ist, die Erlaubnisscheine in Wegfall zu bringen und dafür ist bei uns allgemein nur eine Stimme. Hierdurch wird erzielt, daß die Jagd bedeutend verbessert wird und deshalb möchte ich den Antrag 2 unterstreichen, welcher eine kleine Aenderung des Jagdgesetzes vorsieht. Dadurch wird nichts verloren gegeben, jeder behält sein Recht, und die Jagd wird besser dadurch.

Ferner möchte ich nicht, daß Jagdkarten auf jeden einzelnen Grundbesitzer auszustellen sind, das ist ein Eingriff in die Grundrechte.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Zetel) hat das Wort.

Abg. Schmidt: M. H.! Ich habe im Jahre 1908 gelegentlich einer Petition einen Antrag gestellt, ähnlich diesem Antrage 2, zwar nicht aus Gründen des Jagdsports, ich leide nicht an Jagdleidenschaft, sondern aus anderen Gründen. Als Naturfreund will ich den Wildstand in gewissen Grenzen erhalten wissen und sodann will ich die Rechte der Grundbesitzer schützen. Das letztere will Herr Abg. Tanzen (Heering) auch, aber mit anderen Mitteln, er will den jetzigen Zustand beibehalten. Ich sage: Bei dem jetzigen Zustande haben die Grundbesitzer vielerorts, besonders wenn sie Nichtjäger sind, überhaupt nichts zu sagen in jagdlicher Beziehung auf ihrem Grund und Boden. M. H.! Wir wissen alle, wie die Verhältnisse liegen. Der Eigentümer hat, sagen wir an zehn Jägern, anstandshalber oder gezwungener Maßen die Jagderlaubnis vergeben, von Vaterzeiten her laufen noch ebensoviel Erlaubnisse, sodaß er selbst gar nicht zur Ausübung der Jagd kommen kann. Aufkündigen mag er die Jagd auch nicht oder kann es nicht, denn er kennt nicht mal alle Jagdberechtigten, und wir wissen, daß eine öffentliche Aufkündigung der Jagd durch die Zeitung vor Gericht nicht immer anerkannt wird, sodaß der zur Anzeige gebrachte oft frei und straflos ausgeht.

M. H.! Aus diesem Grunde, ich darf das hier erklären, sind die meisten Grundbesitzer aus meinem Wahlkreise dafür, daß das Jagdgesetz in dem beregten Sinne geändert wird. Es erheben sich auch andere Stimmen, aber man weiß nicht,

ob das immer aus edlen Motiven geschieht. (Abg. Tanzen (Heering): Ist auch gar nicht nötig! (Heiterkeit!) Der Herr Abgeordnete, der den Zwischenruf gemacht hat, scheint den Wilddieben das Wort zu reden, das möchte ich nicht. Den Jagdschutzbeamten ist es nicht möglich, die Wilddiebe zu fassen. (Zuruf!)

Dann sagt die Minderheit, zu der auch Herr Abg. Tanzen (Heering) gerechnet werden muß, die geplante Beordnung sei der erste Schritt, um preußische Verhältnisse herbeizuführen. M. H.! Wer will preußische Verhältnisse hier? Und wäre dies der erste Schritt? Nein, m. H.! Dann sind wir schon viel weiter. (Abg. Tanzen (Heering): Abg. Dursthoff). Herr Abgeordneter, wollen Sie die Zwischenrufe nicht unterlassen! M. H.! Das Jagdrecht soll dem Grundbesitzer erhalten bleiben; aber schon jetzt hat er es auch nicht im vollen Maße mehr, denn die Einrichtung von Schonzeiten widerspricht der uneingeschränkten Ausübung des Jagdrechtes auf dem Grund und Boden, auch ist es dem Grundbesitzer verboten, Rehe zu schlingen oder Hasen zu stricken; alles Behinderung des Eigentumsrechtes.

Dann sagt der Herr Abg. Tanzen: Gehen Sie nach Preußen und fragen Sie dort, dort wird man Ihnen sagen, wir wollen dieses Jagdrecht nicht haben. Ja, m. H., wir wollen die preußischen Verhältnisse auch gar nicht; es hat sich im Ausschusse kein einziger Abgeordneter für die Einführung des preußischen Jagdrechtes in Oldenburg ausgesprochen, sondern es ist gesagt, es soll die Möglichkeit gegeben werden, die Jagd zum allgemeinen Wohle verpachten zu können; der Grundbesitzer soll in seinen Rechten von uns geschützt und nicht beschnitten werden.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. Heitmann: Die Petition des Jagdvereins hat gewiß manches Besterhendes. Der wichtigste Punkt in der Petition ist das Recht der Jagdverpachtung, das hier neu geschaffen werden soll. Nun sieht es ja aus, als ob hierbei das demokratische Recht der Selbstverwaltung Geltung finden soll, aber das bedenkliche wird sein, daß, wenn hier die Verpachtung zur Durchführung kommt, eine künstliche Hegung des Wildstandes seitens der Pächter Platz greift und damit der Landwirtschaft ganz erheblicher Schaden zugefügt wird. Nun ist von Herrn Kollegen Dursthoff angeführt worden, daß das Jagdregal 1848 beseitigt ist; aber sucht man nicht gerade durch die Art der Verpachtung ein neues, „gemildertes“ Jagdregal für einige wenige jagdlustige Herrschaften zur Einführung zu bringen und werden diese nicht darauf Bedacht nehmen, den Wildstand zu heben, um eben ihrer Jagdlust nachgehen zu können? Und das ist die bedenkliche Seite. So sehr wir dem Gedanken der Jagdverpachtung zustimmen können, so vermögen wir doch nicht ohne weiteres einer Aenderung des Jagdrechtes unsere Zustimmung zu geben. Wir wissen sehr wohl, daß das Jagdrecht für den größten Teil der kleinen Besitzer heute nur im Staatsgrundgesetz steht, aber dieses Recht ist der beste Schutz gegen Wildschaden und darauf kommt es ganz allein an. Nimmt man dem Grundbesitzer dieses Recht, sich gegen Wildschaden zu wehren, dann fällt dieser Grundsatz, der im Staatsgrundgesetz verbürgt ist, in sich zusammen und aus diesem Grunde stehen wir einer Revision des Jagdgesetzes äußerst



bedenklich gegenüber. Wir haben einzelnen Anträgen zugestimmt, das wird uns natürlich nicht abhalten, wenn ein Gesetz vorgelegt werden sollte, die Bestimmungen eingehend zu prüfen. Was ich zum Ausdruck bringen möchte, ist, daß wir bei dem Antrage 3, wo meine Freunde und ich sich der Stimme enthalten haben, jetzt für den Antrag auf Ablehnung stimmen werden.

Präsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Wort.

Abg. Dursthoff: M. H.! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Tanzen haben mir gezeigt, daß Herr Tanzen die Verhältnisse absolut nicht kennt. Herr Abg. Tanzen hat gesagt, diese ganzen Bestrebungen gingen darauf hinaus, den kleinen Grundbesitzern das Jagdrecht zu nehmen und es den reichen Kapitalisten zu geben. Ich weiß nicht, ob es wirklich nur Unkenntnis bei Herrn Abg. Tanzen ist, oder ob es nicht vielleicht die Absicht gewesen ist, einzelne unserer Kollegen von der äußersten Linken für seine Anträge zu gewinnen. Wenn Herr Abg. Tanzen diese Absicht gehabt hat, so hat er jedenfalls damit vollständig Schiffbruch erlitten, denn wie auch von sozialdemokratischer Seite heute sehr richtig ausgeführt wurde, ist es in Wirklichkeit doch so, daß das Jagdrecht für den kleinsten und kleinen Besitzer nur auf dem Papier steht. Die haben ein Jagdrecht in der Praxis überhaupt nicht. Gerade wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß die Dinge genau umgekehrt liegen, wie der Abg. Tanzen (Heering) es darstellt.

Dann hat Herr Abg. Heitmann in einem Punkte Unrecht. Er hat gesagt, er fürchte, daß das Jagdregal, das früher einige hatten, auf diesem Wege wieder eingeführt werden solle. M. H.! Da verkennt Herr Abg. Heitmann vollständig den Begriff eines Regals. Ein Regal ist ein Recht, das jemandem kraft Gesetz zusteht. Das Jagdregal konnte nach freiem Ermessen ausgenutzt werden, ohne jede Rücksicht auf die Grundbesitzer, es wurde keine Entschädigung dafür bezahlt, der Inhaber konnte den Wildstand anwachsen lassen, wie er wollte und durch dieses Regal wurden daher die Bauern auf das allerschwerste geschädigt. An ein solches Regal denkt aber doch kein Mensch und es ist doch auch ganz ausgeschlossen, daß alle diese Schädigungen der Landleute infolge der Jagdverpachtung wieder eintreten könnten. Denn bei der Jagdverpachtung handelt es sich um einen freiwilligen Vertrag, den der Grundbesitzer mit irgend einem Menschen abschließt und darin können alle möglichen Bestimmungen aufgenommen werden, hinsichtlich des Abschusses des Wildes, Abhaltung von Treibjagden usw. Es brauchen auch gar nicht langfristige Verträge abgeschlossen zu werden, es braucht, wenn der Pächter die Jagd zu sehr schont, ihm dieselbe nicht wieder gegeben zu werden. Also es ist eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen dem, was hier erstrebt wird und jenem Regal.

Dann wurde auch die Wildschadenregulierung vom Herrn Abg. Tanzen herangezogen, und er sagte, ein Schadenersatz fände nicht statt, das trifft nicht zu, das trifft nur für Hasenschaden zu. (Abg. Tanzen [Heering]: Ich habe nur vom Hasenschaden geredet.) Aber darauf kommt es doch nicht an, was der Abg. Tanzen sagt, sondern wie die Dinge in Wirklichkeit liegen. Und da liegt es so, daß nur für Hasenschaden ein Ersatz nicht stattfindet, weil der

im allgemeinen, wenn es nicht Baumsehaden ist, sich sehr schwer feststellen läßt, daß aber aller sonstige Wildschaden, z. B. was sehr wichtig ist, der Schaden durch Reh- und Schwarzwild dann kraft Gesetz ersetzt werden muß. Das wird für viele Grundbesitzer, die jetzt sehr unter diesem Wildschaden zu leiden haben, von großer Bedeutung sein. In den Marschen freilich kommt dieses Wild ja nicht vor, wenn man aber mal gesehen hat, welchen Schaden das Schwarzwild stellenweise auf der Geest anrichtet, namentlich auf Grundstücken, die in der Nähe der fiskalischen Forsten liegen, dann muß man sagen, daß es notwendig ist, solchen Leuten Ersatz zukommen zu lassen. Und das ist, wie schon gesagt, der Fall, wenn die Jagd verpachtet wird. Es ist also durchaus nicht richtig, was Herr Abg. Tanzen gesagt hat.

Dann hat Herr Abg. Tanzen einen Grundsatz aufgestellt, dem ich vom ganzen Herzen zustimme, den gerade er aber leider nicht befolgt hat. Herr Abg. Tanzen hat gesagt, wir betrachteten die Angelegenheit, vielleicht ohne Wissen und Fühlen, vom Standpunkte des Jagdliebhabers; das würde er nicht tun. Darin bin ich vollständig seiner Ansicht, man soll die Sache objektiv betrachten und nicht bloß vom Standpunkte des Jägers. Das tue ich aber auch; ich urteile völlig unparteiisch, während der Herr Kollege Tanzen wie ich annehme, ohne es zu wissen und zu wollen, den Standpunkt des Jägers vertritt. Die Sache liege so. In einer Gemeinde sind meinerwegen 100 Grundbesitzer und davon 90 Nichtjäger und 10 Jäger; wir wollen nun, daß diese 90 Nichtjäger, die dafür sind, daß die Jagd verpachtet werden soll, den Ausschlag geben, und die 10, die Jäger sind, sich fügen müssen; Sie aber, Herr Kollege Tanzen, wollen, daß die 10 Jäger mit ihrem Jägerstandpunkte die 90 Nichtjäger majorisieren. Sie lachen, Herr Abg. Tanzen, damit können Sie die Sache nicht abtun, sondern, wenn ich irre, dann müssen Sie mich widerlegen. Also ich behaupte, Sie vertreten den Standpunkt des Jägers, während ich den Standpunkt der Mehrheit der Bauern vertrete und ich glaube, daß unser Standpunkt, der der Mehrheit der Grundbesitzer die Entscheidung geben will, der demokratischere und der fortschrittlichere und überhaupt der einzige in einem Kulturstaat mögliche ist.

Dann hat Herr Kollege Tanzen graulich gemacht vor Preußen. Herr Kollege Schmidt hat schon darauf hingewiesen, daß von uns niemand die Verhältnisse will, die in Preußen bestehen. In Preußen ist es ganz anders. Dort ist jede Gemeinde gezwungen, ihre Jagd zu verpachten, wir wollen aber die Entscheidung der Selbstverwaltung überlassen und zwar wollen wir auch noch Kautelen schaffen dahingehend, daß eine große $\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{5}$ Mehrheit für die Verpachtung in der Gemeinde vorhanden sein muß. Wie das der erste Schritt zu preußischen Verhältnissen sein soll, begreife ich nicht. Sie sind sonst so konsequent und logisch, Herr Abg. Tanzen, hier versagt aber Ihre Logik vollständig. Das, was Sie erstreben, ist der erste Schritt zu dem Zustande, wie die Sache in Preußen beordnet worden ist.

Dann, meine Herren, habe ich mich gewundert, daß Herr Abg. Heitmann eben erklärt hat, die Herren Sozialdemokraten würden gegen diesen Verbesserungsantrag stimmen,



der im Ausschusse gestellt ist. M. H.! Ich bin der Ansicht, daß jemand, der die sozialdemokratischen Ideen vertritt, an sich ohne weiteres sich auf den Boden stellen müßte, den ich einnehme, daß in einer Gemeinde, in der die große Mehrheit die Verpachtung will, die Minderheit sich fügen muß. Das ist der einzige Standpunkt, den Sie einnehmen können, wenn Sie nicht vollständig ihre Grundsätze verleugnen wollen. Wenn Sie Ihren Grundsätzen nicht ins Gesicht schlagen wollen, müssen Sie mit mir sagen: Wenn die Mehrheit in der Gemeinde für eine Verpachtung ist, soll verpachtet werden. Sonst schlagen Sie Ihren Grundsätzen ins Gesicht. Noch viel toller ist aber die Sache, wenn Sie sogar den Verbesserungsantrag ablehnen. Sie wollen damit also auch den Grundbesitzern, die keine Jäger sind, oder aus irgend einem sonstigen Grunde verpachten wollen, die Möglichkeit nehmen, ihre eigene Jagd zu verpachten. Wie Sie das vertreten können, wie Sie das vor Ihrem Gewissen, Ihren Grundsätzen und Ihren Wählern verantworten wollen, das muß Ihnen überlassen bleiben, ich glaube aber, jeder wird den Kopf darüber schütteln.

Präsident: Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. Enneking: Herr Abg. Tanzen schien vorhin in seiner Rede den Schwerpunkt darauf zu legen, daß es sich nur um eine Klasse Leute handele, Jagdliebhaber oder Geldleute, für die nur das Jagdrecht vom Vorteil wäre. Wie Herr Abg. Dursthoff vorhin schon ausgeführt hat, handelt es sich nicht allein um Jäger und Geldleute, das ist der allergeringste Prozentsatz, höchstens 10%. Die andern 90% sind keine Jäger, sondern Grundeigentümer, die verpachten wollen, um den Bodenertrag zu erhöhen. Gerade wir im Süden wissen ganz genau, was die Jagd in Preußen einbringt, man rechnet als Mindestsatz pro ha 1 M.

Herr Abg. Tanzen hat gesagt, in Preußen wüßte kein Grundbesitzer die bestehenden Verhältnisse. M. H.! Da ist Herr Tanzen im Irrtum, höchstens 10% Brotjäger sind nicht zufrieden, aber die andern 90% Grundbesitzer wollen einen Ertrag haben, und ist der beste Beweis, daß allenthalben in Preußen verpachtet wird.

Ich kann auch mitteilen, Herr Abg. Tanzen, was Wildschadenersatz bedeutet. Ich weiß, daß ein Jäger eine kleine Jagd für 700 M gepachtet hat, wo anfangs kein Schwarzwild vorhanden war. Nachdem die Wildschweine in das Revier gekommen, mußte der Pächter derartig viel Wildschadenersatz zahlen, daß er die Jagdpacht ausgeben hat, mit jährlich 600 M Zuluße.

Herr Abg. Heitmann hat Bedenken, daß die jagdlustigen Herrschaften durch Hegung des Wildes den Grundbesitzern viel Schaden zufügen können. M. H.! Das trifft zu. Ich würde auch niemals für eine Aenderung des Jagdgesetzes eintreten, wenn nicht gleichzeitig Wildschadenersatz vorgesehen würde. Ich glaube, Herr Abg. Tanzen, Sie täten wirklich für die Allgemeinheit, namentlich den Süden, etwas gutes, wenn Sie die Sache unterstützen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: M. H.! Nur noch ganz wenige Worte. Ich verstehe wirklich nicht den Standpunkt der Herren Tanzen und Heitmann. Alle Gründe, die von

diesen beiden Abgeordneten angeführt sind, erkenne ich voll und ganz an, eben, weil sie für die gestellten Anträge sprechen und dagegen. Ich will auch durchaus das Recht des Grundbesitzers wahren, ich bin keineswegs dafür, daß auch die Minderheit, wie Herr Abg. Dursthoff es will, gezwungen werden kann. Das Jagdrecht soll bleiben und weiter ist in dem Antrage nichts gesagt.

Weiter bin ich auch der Ansicht, daß vermieden werden muß, daß das Wild überhand nimmt. Das kann aber ja verhindert werden dadurch, daß jedem Grundbesitzer das Recht bleibt, zu jeder Zeit die Jagd selbst auszuüben. Weiter will der Antrag auch gar nichts, und wenn er das will, können wir nichts anderes tun, als ihm zustimmen.

Gefreut hat es mich, daß auch von Herrn Heitmann gesagt wurde, daß das Jagdrecht für den kleinen Besitzer auf dem Papiere steht, daß es gewissermaßen ein totes Recht ist, und Herr Abg. Heitmann hat voll und ganz damit recht. Wer das aber wirklich verbessern will, der soll jetzt mithelfen und dem kleinen Besitzer die Möglichkeit geben, zu verpachten, damit er nicht gezwungen ist, jedem, zu dem er in einem abhängigen Verhältnisse steht, die Erlaubnis zu erteilen, und gerade mit diesen Klagen ist man aus Kreisen der kleinen Besitzer an mich herantreten.

Ich habe die Anträge, die gestellt sind, auch an den Landwirtschaftlichen Verein Wardenburg zur Beratung geschickt, ich selbst bin nicht dagewesen, aber sie sind im Verein eingehend besprochen und man ist einstimmig dafür gewesen. Wenn solche Stimmen aus den Kreisen der Grundbesitzer, die nicht Jäger sind, selbst herauskommen, wie kann man dann gegen den Antrag sein. Die Klagen sind wirklich groß, jede einzelne Erlaubnis ist zu erteilen, ohne daß ein Pfennig dafür bezahlt wird.

Dann weiter, meine Herren, dem Antrage, daß jeder Grundbesitzer verpflichtet sein soll, eine Jagdkarte zu lösen und eine Gebühr dafür zu zahlen, kann ich nicht zustimmen. Ich bin wohl dafür, daß der Grundbesitzer, wenn er selbst die Jagd ausüben will, eine Jagdkarte zu lösen hat, es ist das eine rein jagdpolizeiliche Maßnahme, um dem Jagdschutzbeamten die Kontrolle zu ermöglichen, aber diese Karte kann unentgeltlich ausgestellt werden. Wenn eine Gebühr gehoben wird, so ist das m. E. nichts anderes, als eine in Steuerform gekleidete Beschränkung des Eigentumsrechtes.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dursthoff noch ein paar kurze Bemerkungen. Herr Abg. Dursthoff hat damit geschlossen, daß er sagte, Herr Abg. Heitmann müßte sich mit seinen Wählern auseinandersetzen über seine Stellungnahme. Ich bin überzeugt, das wird Herr Abg. Heitmann fertigbringen, aber ich möchte Herrn Abg. Dursthoff erwidern, wenn er mit den Anschauungen, wie er sie in jagdlicher Beziehung hier vertreten hat, in einen ländlichen Wahlkreis kommen würde, dann würde er auf erheblichen Widerspruch stoßen. Herr Abg. Dursthoff hat dann in Frageform gekleidet gesagt, er wüßte nicht, ob es Unkenntnis bei mir sei oder ob andere Gründe mich zu meiner Stellung veranlaßten. Ich weiß nicht recht, was mit Herrn Kollegen Dursthoff ist, ob das wirklich reine Jagd-



liebhaberei ist und er deshalb die Logik so kolossal biegt und drückt. Wenn er sagt, 10 von 100 Grundbesitzern sollen Jäger und 90 Nichtjäger sein, und meine Anschauung sei dann die, daß die 10 Jäger, die 90 majorisieren, so verläßt ihn die Logik. Glauben Sie, daß die 90 als Nichtjäger alle die Jagd verpachten wollen? Die meisten denken nicht daran! Sie aber, Herr Kollege Dursthoff, gehen davon aus, daß die Nichtjäger verpachten und ein paar Mark dafür bekommen wollen, nein, die meisten wollen ihre Rechte behalten, wenn sie auch selbst Jäger nicht sind.

Auch ist ganz irrtümlich, wenn Herr Abg. Dursthoff sagt, seine Ansicht sei viel demokratischer und fortschrittlicher als die meine. Immer geht Herr Dursthoff davon aus, daß die Zahl der ha entscheiden. Ich sage, der Besitzer von einem ha soll soviel zu sagen haben wie der von 100 ha. Das ist wahre Demokratie auf diesem Gebiete. Wenn das der Fall und richtig ist, dann finden Sie im ganzen Herzogtum keine einzige Gemeinde, wo beschlossen würde, daß die Jagd verpachtet werden soll, wenn es also nach den Stimmen der Grundbesitzer geht und nicht nach Zahl der ha. Dann hat Herr Abg. Dursthoff gesagt, gegenüber dem Wildschaden, der durch Schonung des Wildes eintrete, könnten sich Verpächter dadurch sichern, daß sie nur für 6 oder 12 Jahre verpachten. In den 6 Jahren kann aber viel mehr durch das Wild verdorben werden, wie überhaupt an Einnahme erzielt wird. Herr Kollege Enneking sagte sodann, es müsse in das Gesetz hineingeschrieben werden, das Wildschaden ersetzt wird. Das geht rechtlich nicht für allen Schaden, sondern es unterliegt dem Jagdvertrage. Im B.G.B. steht: Hasenschaden wird nicht bezahlt. Und der ist nicht unbeträchtlich. Ich habe auch nur in bezug auf Hasenschaden gesagt, daß der nicht bezahlt wird. Die Hasen tun aber viel Schaden an jungen Obstbäumen, Kohl usw., die Bauern werden dadurch stark geschädigt. Selbst bei uns, wo die Hasen nicht so dick sitzen, kann man sagen, wenn vier Wochen Schnee gelegen hat, dann ist kein Stumpf Kohl mehr zu sehen. Nach dieser Richtung kann man doch nicht bestreiten, daß Hasenschaden entsteht. Wenn Herr Kollege Dursthoff in bezug auf meine Behauptung der Annäherung an preußische Zustände sagte, daß keine Logik in meinen Ausführungen sei, so ist mir aus dem preußischen Jagdrecht selbstverständlich bekannt, daß in Preußen die Jagd zwangsweise verpachtet wird, aber es ist doch richtig, daß dies der erste Schritt in der Richtung ist, denn das erste ist, daß überhaupt die Gemeindeverwaltung in Bewegung gesetzt wird, um die Grundbesitzer zu fragen und nach der Befragung zu verpachten.

Herr Abg. Dannemann sagte, daß in seinem landwirtschaftlichen Verein eine zustimmende Erklärung beschlossen ist. Ich will ja die Autorität dieses Vereins in Jagdangelegenheiten nicht anzweifeln, aber ich möchte darauf nur erwidern, fragen Sie einen Kollegen aus dem Münsterlande, ich will den Namen nicht nennen, was der vor einigen Tagen in seinem Wahlkreis gehört hat: Eine Aenderung des Jagdrechtes wünscht man nicht, auch nicht im Münsterlande. Dieser Abgeordnete hat sich besser orientiert, wie mancher andere, der von vornherein mit einer bestimmten Meinung an die Sache herangeht. Besonders Jäger gehen mit einer bestimmten subjektiven Ansicht an die Sache heran,

und wenn ein Nichtjäger die Sache prüft und seine Wähler fragt, so ist es sicher, daß die große Mehrheit sagt, wir wollen nichts damit zu tun haben. Die Logik hat mich also nicht verlassen. Ich kann nur sagen, wenn irgend jemand hier die Logik verlassen hat, so hat sie Herrn Kollegen Dursthoff verlassen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. von Fricken.

Abg. von Fricken: M. H.! Der Herr Abg. Enneking hat offenbar einen Mangel im Bericht darin erblickt, daß nicht darauf eingegangen ist, ob im Falle einer Verpachtung die Jagd unter den in Frage kommenden Grundbesitzern, oder auch unter Auswärtigen ausgedoten werden soll. Im Bericht ist allerdings nicht darauf eingegangen, es liegt das daran, weil dieser Bericht eine Antwort auf die Petition ist und in der Petition auch nicht davon geredet ist.

M. H.! Dann gebe ich namentlich Herrn Abg. Dursthoff recht, wenn er sagt, der Grundbesitzer muß ebensogut wie jeder andere Jäger im Besitze einer Jagdkarte sein, weil die Jagdkarte eine rein polizeiliche Maßnahme ist und zur Kontrolle dient. Ich bin auch dafür, bin auch im Ausschusse dafür gewesen und wir haben den Antrag deshalb gestellt. Wir verlangen aber eine Staffelung der Gebühr und diesen Standpunkt will ich auch hier noch einmal vertreten. Ich gehe mit Herrn Abg. Dursthoff soweit, daß ich dem Grundbesitzer unentgeltlich die Jagdkarte zugestehen; bin aber auch dafür, daß dem Grundbesitzer wie jedem anderen die Jagdkarte konfisziert werden kann, wenn er die Jagd mißbräuchlich ausübt. Als Herr Kollege Dursthoff das vorhin ausführte, wurde von einer Seite gesagt: „Darin liegt eine Beschränkung der Eigentumsrechte“. Das mag richtig sein. Aber nach meinem Dafürhalten eine durchaus gerechte. Jeder Besitzer hat sein Eigentum zum ordentlichen Gebrauche, nicht zum Mißbrauche. Wer ein notorischer Verschwender ist, wird unter Kuratell gestellt, dem wird das Eigentumsrecht noch ganz anders beschnitten.

Dann hat Herr Abg. Tanzen (Heering) von dem ersten Schritt zur preußischen Jagdgesetzgebung geredet, auch andere Herren Abgeordnete haben darauf angespielt. Da will ich als Berichterstatter nochmals hervorheben, daß wir keineswegs das preußische Jagdgesetz wollen. Unser Antrag hat garnichts damit zu tun. Nach unserem Antrage wollen wir jedem Grundbesitzer das Jagdrecht lassen, er kann die Jagd verpachten, kann sie nicht verpachten und kann die Jagd auch selbst ausüben, was er in Preußen nicht kann.

Besondere Bedenken scheint Herr Abg. Tanzen (Heering) nach dem Staatsgrundgesetz zu haben. Er hat den Standpunkt vertreten, der seinerzeit vom Abg. Bur-lage vertreten ist. Der stand allerdings auf dem Standpunkte, daß eine Aenderung des Jagdgesetzes eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes bedeute; es handelte sich aber damals um die zwangsweise Verpachtung. Wenn Herr Abg. Tanzen so felsenfest überzeugt ist, daß das Staatsgrundgesetz bei Aenderung des Jagdgesetzes verletzt wird, dann müßte er konsequenterweise beantragen, daß im Fürstentum



Birkenfeld das Jagdgesetz mit dem Staatsgrundgesetze in Einklang gebracht wird.

Weiter hat Herr Abg. Tanzen ausgeführt, man müsse die Beschlussfassung nicht nach ha, sondern nach Stimmenzahl vornehmen. Aber Herr Abg. Tanzen, das ist doch sonst auch nicht gebräuchlich, wenn verschieden große Gegenleistungen gegeben werden. Blicken Sie in die Wegeordnung, dann werden Sie finden, daß auch dort nach ha entschieden wird und nicht nach der Stimmenzahl.

Zuletzt glaubte Herr Abg. Tanzen zum Ausdruck bringen zu müssen, daß man im andern Teile des Münsterlandes ganz anderer Ansicht sei. Die Sache ist aber so, daß der betreffende Abgeordnete in einem ganz kleinen Bezirk gewesen ist, wo man sich allerdings auf den Standpunkt gestellt hat, daß eine Aenderung des Jagdgesetzes nicht erfolgen dürfe. Aber dem kann ich doch gegenüberstellen, daß sich die Vertreter aus dieser Gegend im Amtratsrate, also die berufenen Vertreter, für eine Aenderung ausgesprochen haben; wir haben die Petition von den Amtratsratsmitgliedern von Friesoythe gehabt; die wollten sogar das letzte $\frac{1}{3}$ zwingen, mitzuverpachten. Wenn eine derartige Korporation sich dafür ausspricht, dann ist das für mich maßgebender, als wenn das in einer kleinen Versammlung geschieht, vielleicht waren hier die Hauptsprecher Leute, die für billiges Geld weiter jagen wollen, das lasse ich aber dahingestellt.

Gewundert habe ich mich über die Ausführungen des Herrn Abg. Heitmann. Sie stehen auf dem Standpunkte, daß das Eigentum expropriert werden muß und hier wollen Sie es befestigen. Wie reimen Sie das zusammen?

Von verschiedenen Herren ist die Ziffer 1 und 2 des Antrags 2 auseinandergehalten. Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig ist, getrennt über die Anträge abzustimmen, so daß der Antrag vielleicht geteilt würde in die Anträge 1a und 1b; möchte es aber glauben.

Präsident: Die Anträge 2 und 3 umfassen beide den Verbesserungsantrag. Wenn ich richtig verstanden habe, will der Herr Berichterstatter den Verbesserungsantrag teilen. (Berichterstatter Abg. von Fricke: Ja.) Es soll also getrennt abgestimmt werden über die Ziffern 1 und 2. Ist der Landtag damit einverstanden? Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Es wird doch zuerst über den Antrag 3 abgestimmt und der umfaßt den ganzen Verbesserungsantrag.

Präsident: Die Anträge 2 und 3 befassen sich beide mit dem ganzen Verbesserungsantrage. Es liegt dazu ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag 3 vor. Es soll ja doch nach dem Antrage des Herrn Abg. von Fricke getrennt abgestimmt werden über die Ziffern 1 und 2 des Verbesserungsantrages, also zuerst über die Ziffer 1 und dann über die Ziffer 2. Ist der Landtag hiermit einverstanden und ist es verstanden worden? (Zurufe: Ja.)

Wir kommen also zunächst zur Abstimmung über den Antrag 1 „Uebergang zur Tagesordnung über die Ziffern 1 und 2 der Anregung des Jagdschutzvereins“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen,

sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tanzen (Heering) das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich möchte bitten, daß über den Antrag 3: „Ablehnung des Verbesserungsantrages“ zunächst im ganzen namentlich abgestimmt wird. Wenn eine Mehrheit gegen die beiden Abschnitte 1 und 2 ist, kommt das in einer Abstimmung zum Ausdruck und sind damit beide gefallen. Ich möchte bitten, über den Antrag 3, wie es auch zunächst von dem Herrn Präsidenten beabsichtigt war, abstimmen zu lassen.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich weiß nicht, ob ich Sie richtig verstanden habe. Der Antrag 3 befaßt sich mit dem Verbesserungsantrage und dieser hat 2 Ziffern; vorhin ist beschlossen, den Verbesserungsantrag zu teilen, weil die beiden Ziffern 2 verschiedene Gegenstände umfassen. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Die getrennte Abstimmung kann auch geschehen, wenn der Antrag 3 nicht angenommen wird. Alsdann wird zur Abstimmung über die getrennten Ziffern 1 und 2 geschritten werden können.

Präsident: Herr Abgeordneter, Sie irren sich. Nehmen Sie an, daß der Antrag 3 angenommen wird, dann kann die Abstimmung über die einzelnen Ziffern 1 und 2 nicht mehr erfolgen, dann sind beide Gegenstände gefallen. Es kann aber jemand, der für die Ziffer 1 mit ja stimmt, gegen die Ziffer 2 sein. Daher wird getrennt abgestimmt, wie beantragt und beschlossen ist.

Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tappenbeck: Ich halte es für notwendig, wenn der Antrag 2 geteilt wird, auch den Antrag 3 zu teilen. Es muß also so abgestimmt werden, wie von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagen ist.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Schulz: Ich möchte der Ansicht des Herrn Abg. Tanzen (Heering) zuneigen. Die Sache kommt im Grunde genommen auf dasselbe hinaus. Und wenn man nach der Ansicht des Herrn Abg. Tanzen (Heering) verfährt, dann wird eine Abstimmung gespart. Diejenigen Herren, die sich ohne weiteres für den Antrag 3: „Ablehnung des Verbesserungsantrages“ entscheiden, wollen selbstverständlich beide Teile des Antrages ablehnen. Es kommt dies auf dasselbe hinaus und das Resultat der Abstimmung wird es auch zeigen. Ich meine, wenn nach dem Wunsche des Herrn Präsidenten verfahren wird, so wird die Sache kompliziert.

Präsident: Herr Abg. Schulz, es ist dies nicht meine Anregung und Sie irren sich. Wenn dieser Antrag 3 angenommen wird, so ist damit der ganze Verbesserungsantrag gefallen, dann ist es keinem Abgeordneten möglich, für die erste oder zweite Ziffer zu stimmen. Das wäre nur möglich, wenn der Antrag 3 abgelehnt würde. Das Resultat kann ich aber nicht voraussagen. Ich glaube, es ist richtig, wenn wir bei dem bleiben, was vorhin vorgeschlagen und angenommen wurde.



Also m. H.! Wir kommen zur namentlichen Abstimmung und zwar lautet der Antrag auf namentliche Abstimmung: „Ablehnung des Verbesserungsantrages“ und ich füge hinzu „Ziffer 1“. Ich bitte also diejenigen Herren, die von dem Verbesserungsantrage die Ziffer 1 ablehnen wollen, mit ja zu antworten und diejenigen, die Ziffer 1 annehmen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben H.

Heitmann ja, Heller ja, Henn fehlt, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja, König ja, Koopmann ja, Lanje nein, Meyer ja, Möller ja, Mohr fehlt, Müller (Ruhhorn) nein, Müller (Brake) fehlt, Pekeler nein, Plate nein, Rebenstorf ja, Schipper ja, Schmidt (Zetel) nein, Schmidt (Delmenhorst) nein, Schröder nein, Schulz ja, Steenbock fehlt, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck nein, Wessels ja, Westendorf nein, Behrens ja, Berding nein, Brumund nein, Bull ja, Dannemann nein, Dörr fehlt, Driver ja, Dursthoff nein, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fick ja, von Fricke nein, Gerdes ja,

Der Antrag ist mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen.

Wir stimmen jetzt namentlich ab über die Ziffer 2. Die Sache ist dieselbe. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag ablehnen wollen, mit ja, die ihn annehmen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben „J“.

Jordan ja, Kleen ja, König ja, Koopmann nein, Lanje nein, Meyer ja, Möller ja, Mohr fehlt, Müller (Ruhhorn) nein, Müller (Brake) fehlt, Pekeler nein, Plate nein, Rebenstorf ja, Schipper ja, Schmidt (Zetel) nein, Schmidt (Delmenhorst) ja, Schröder nein, Schulz ja, Steenbock fehlt, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck nein, Wessels ja, Westendorf nein, Behrens ja, Berding nein, Brumund ja, Bull ja, Dannemann nein, Dörr fehlt, Driver ja, Dursthoff nein, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fick ja, von Fricke nein, Gerdes ja, Hartong beurlaubt, Heitmann ja, Heller ja, Hollmann nein, Hug ja.

Diesmal ist der Antrag mit 22 gegen 17 Stimmen angenommen. Damit ist Antrag 2 erledigt.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen 4 und 5, die sich gegenüberstehen.

Zunächst Antrag 4:

Berücksichtigung der Bitte des Jagdschutzvereins Oldenburg unter Ziffer 3 mit der Maßgabe, daß eine Staffelung der Gebühren für eine Jagdkarte eintritt, für Grundbesitzer, die auf eigenem Besitz die Jagd ausüben wollen, nach der Größe des Areals.

Antrag 5:

Uebergang zur Tagesordnung über die Bitte des Jagdschutzvereins unter Ziffer 3.

Auch zu diesem Antrage 5 ist namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag 5 angenommen, so ist damit der Antrag 4 erledigt. Wir stimmen also zunächst ab über den Antrag 5: „Uebergang zur Tagesordnung“. Ich bitte

die Herren, die für den Antrag 5 stimmen, bei dem Aufrufe ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben „K“.

Kleen ja, König ja, Koopmann ja, Lanje fehlt, Meyer ja, Möller ja, Mohr fehlt, Müller (Ruhhorn) ja, Müller (Brake) fehlt, Pekeler ja, Plate ja, Rebenstorf ja, Schipper ja, Schmidt (Zetel) nein, Schmidt (Delmenhorst) ja, Schröder ja, Schulz ja, Steenbock fehlt, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck nein, Wessels ja, Westendorf ja, Behrens ja, Berding nein, Brumund ja, Bull ja, Dannemann ja, Driver ja, Dursthoff nein, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fick ja, v. Fricke nein, Gerdes ja, Hartong beurlaubt, Heitmann ja, Heller ja, Henn fehlt, Hollmann ja, Hug ja, Jordan ja.

Der Antrag ist mit 30 gegen 8 Stimmen angenommen. Damit ist Antrag 4 erledigt.

Folgt nunmehr Antrag 6:

Der Landtag wolle über die Anregung des Jagdschutzvereins Oldenburg unter Ziffer 4 zur Tagesordnung übergehen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster 6. Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Dannemann.

Der Ausschuss stellt dazu zwei Anträge.

Antrag 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Dannemann der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Antrag 2:

Die Staatsregierung wird ersucht, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die industriellen und gewerblichen Unternehmungen entsprechend der Benutzung der Wege und Chaussees zu den Anlage- und Unterhaltungskosten vorab herangezogen werden können.

Weiter ist dem Antrage nachzuführen, was im Abflatsch nicht mit in den Antrag hineingekommen ist:

„und das Ergebnis der nächsten Tagung des Landtages vorzulegen“.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses und zu dem selbständigen Antrag des Abg. Dannemann und gebe das Wort dem Antragsteller Herrn Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann**: M. H.! Nach der günstigen Aufnahme, die dieser Antrag im Ausschuss gefunden hat, möchte es überflüssig erscheinen, heute noch meinerseits das Wort dazu zu nehmen. Aber nachdem im Ausschuss seitens der Regierung anscheinend doch gewisse Bedenken vorgebracht zu sein scheinen, glaube ich doch, der kurzen formellen Begründung, die ich diesem Antrag beigefügt habe, noch wenige Worte hinzufügen zu sollen. M. H.! Es ist nicht das erste Mal, daß der Landtag sich mit dieser Frage beschäftigt. Bereits 1908 ist ein ähnlicher Antrag seitens der Gemeinde



Ersten gestellt worden aus dem Grunde, weil bei dem Trennungsgesetz damals eine Bestimmung getroffen ist, wonach die Gemeinde Dhmstede in dem Augenblick 100 000 M an die Gemeinde Eversten abzuführen hat, sobald gesetzlich die Weggeldhebestellen aufgehoben werden. Es würde mir leid tun, wenn infolge dieses Antrages die Gemeinde Dhmstede diese große Summe auskehren müßte. Aber ich meine, die großen Nachteile, die die jetzigen Hebestellen mit sich bringen, sollten doch Veranlassung dazu geben, endlich sie auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, den Beratungen im Verwaltungsausschuß zuzuhören, weil wir im Eisenbahnausschuß beschäftigt waren. Aber die Bedenken, die von der Regierung geäußert sind, daß die Aufhebung der Weggeldhebestellen gewissermaßen einen Eingriff in die Rechte der Gemeinden bedeute, kann ich doch nicht in dem Maße teilen. Zum kleinen Teil mögen sie zutreffen. Hören möchte ich heute noch von der Regierung, ob sie damals auch daran gedacht hat, welche großen Unrechte man jetzt durch das Weiterbestehen dieser Weggeldhebestellen andererseits herbeiführt, ob nicht diese großen Unrechte viel schwerwiegender sind als diese vermeintlichen Rechte der Gemeinden. Ich gebe zu, daß es früher eine Zeit gegeben hat, wo die Weggeldshebung gewissermaßen berechtigt war. So zu der Zeit, wo diese Chausseen nur von mit Zugtieren bespannten Fuhrwerken benutzt wurden. Damals war eine Weggeldshebung voll und ganz angebracht. Aber nachdem immer mehr Autos auf unseren Landstraßen erscheinen, auch die Lastautomobile immer mehr zunehmen, nachdem gerade durch diese Autos die Straßen immer mehr abgenutzt werden, kann man doch nicht mehr sagen, daß jetzt noch die Weggeldshebung berechtigt ist. Meines Erachtens ist das eine ganz einseitige Belastung des Verkehrs der mit Zugtieren bespannten Fuhrwerke. Der Weggeldstarif sagt überall, daß das Weggeld gehoben werden soll nach der Zahl der Bespannung mit Zugtieren oder wenn Tiere getrieben werden, nach der Zahl der Tiere selbst. Automobile sind also völlig frei. Es mag nun ja gehen, auf gesetzlichem Wege auch die Autos heranzuziehen, aber die Weggeldshebestellen bilden ein derartiges Hindernis für den Verkehr, daß ich dem auch nicht zustimmen könnte. Ich meine, die Weggeldshebestellen müssen einfach verschwinden. Wie ungerecht wirkt diese Steuer, wenn man berücksichtigt, daß die Eingefessenen einer Gemeinde, die kein Weggeld mehr hebt, wenn sie in eine andere Gemeinde hineinkommen, wo noch Weggeldshebestellen vorhanden sind, sie ohne weiteres Weggeld zahlen müssen, während umgekehrt die Eingefessenen der anderen Gemeinde in der zuerst genannten Gemeinde von jeder Weggeldzahlung befreit sind. Der größte Grund ist aber der, daß durch die Autos die Straßen zum Teil total ruiniert werden. Die Bestimmungen unserer Wegeordnung über Ladegewicht gelten auch nicht bei den Autos, sodaß man sagen könnte, es darf nur so und soviel Gewicht geladen werden, sondern für die Autos gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach denen jedes Auto bis 9 Tonnen Gewicht jede Straße benutzen kann, soweit nicht der Automobilverkehr für die Straßen generell verboten ist. Das kommt ja auf der Geseß sehr wenig vor. Aber nicht nur diese großen Autos sind es, die uns die Straßen ruinieren, sondern auch

die kleinen, obgleich diese nur leicht sind. Wenn man als Gemeindevorsteher die Aufsicht hat und man hält die Chausseewärter an, den Decksand zu halten, dann hört man stets die Klagen, sie können den Sand nicht halten, sondern dieser wird sogar aus den Fugen herausgerissen. Und so zwingen auch die kleinen Autos die Gemeinden zu großen Ausgaben auch in der Chausseeunterhaltung. Es ist durchaus nicht richtig, daß diese kleinen Dinger die Chausseen sehr wenig abnutzen. Wenn man sich das genau ansieht, wird jeder zugeben müssen, daß diese die Chausseen sehr ruinieren. Deshalb halte ich es für sehr ungerecht, daß jetzt nur der Fuhrwerksverkehr herangezogen wird und der Autoverkehr völlig frei ist. Den Autoverkehr würde man ja auch schwer heranziehen können. Aus diesem Grunde müssen eben die Weggeldshebestellen verschwinden.

M. H.! Es ist auch vom Herrn Berichterstatter schon gesagt worden, daß die Weggeldshebestellen in den meisten Fällen bei den Wirtschaften sind. Das ist auch ein großer Uebelstand. Denn wer auf dem Lande wohnt, wo der Wirt genau jedermann kennt, der weiß ganz genau, daß es mit der Weggeldszahlung nicht allein getan ist. Man ist auch noch gezwungen, bei der Zahlung ein gewisses Quantum Fusel mit in den Kauf zu nehmen. Wenn man es nicht tut, bekommt man einen schiefen Blick und der Berichterstatter sagt sehr richtig, daß gerade durch die Weggeldshebestellen dem Alkoholgenuß Vorschub geleistet wird.

Es könnte noch eine ganze Anzahl Gründe angeführt werden. Ich glaube, damit schon genügend bewiesen zu haben, daß es notwendig ist, die Weggeldshebestellen zu beseitigen.

Was den zweiten Teil meines Antrages anbetrifft, so ist er in erster Linie in Konsequenz des ersten Teils gestellt, weil ein großer Teil der Industriebetriebe usw. von der Weggeldszahlung befreit wird, andererseits aber auch, weil die Verhältnisse sich sehr geändert haben durch die zunehmende Industrialisierung unseres Landes, wie ich schon in der Begründung ausgeführt habe. Es gibt Gemeinden, wo die Industriebetriebe die größten Anforderungen an die Gemeinde stellen. Und weil in der Gemeinde nur nach der Grund- und Gebäudesteuer beziehungsweise nach der Größe der Fläche die Herstellungskosten aufgebracht werden, glaube ich, daß auch hierin eine Aenderung unbedingt getroffen werden muß. Ich gebe zu, daß es schwierig ist, diese Industriebetriebe nach der Benutzung der Wege heranzuziehen. In Preußen hat man das schon vor 10 Jahren eingeführt. Ich weiß nicht, wie man damit gefahren ist, aber ich glaube doch, wenn man einsieht, daß es unrecht ist, daß jetzt nur der Grund- und Gebäudebesitz herangezogen wird zu diesen Lasten, dann muß sich doch ein Weg finden lassen, um Abhilfe zu schaffen.

Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie dem einstimmigen Antrag des Verwaltungsausschusses zu. Ich glaube, grundsätzliche Gegner sind wohl im Landtag nicht vorhanden. Ich möchte aber auch die Regierung bitten, daß sie so bald wie möglich mit einem Gesetzentwurf kommt, der die Beseitigung der Weggeldshebestellen vorsieht.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich glaube, der Herr Vorredner hat sich eben geirrt, wenn er sagt, die Unterhaltung der Chausseen



geht nach der Grund- und Gebäudesteuer. Soviel ich weiß, geht sie nach der Gesamtsteuer, dagegen die Anlage nach der Grund- und Gebäudesteuer. Ich bin auch ein Gegner der Chausseebäume. Aber einfach hier zu dekretieren, sie werden aufgehoben, das wird kaum gehen. Die Sache muß wohl geprüft werden, was aus diesen Gemeinden nun wird, die noch Chausseebäume haben. Da ist z. B. die Gemeinde Wieselstede, die sich tief in Schulden gestürzt hat, um Chausseebäume zu können, die aber einen großen Teil der Last aufbringt durch die Chausseebäume. Wenn wir nun sagen: „Weg mit den Dingen!“, dann heißt es: „Woher das Geld nehmen und nicht stehlen?“

Dann hat der Herr Vorredner das Verhältnis zwischen den Gemeinden Ohmstede und Eversten gestreift. Damals, wie die 100 000 *M* festgelegt wurden für die Gemeinde Eversten, wenn die Chausseebäume aufgehoben würden, da hatte dies eine Berechtigung. Diese Verhältnisse haben sich aber verschoben. Damals war die Gemeinde Eversten eine arme Gemeinde, wenig steuerkräftig. Die Gemeinde Ohmstede sollte mit herangezogen werden, wenn dieser Verlust für die Gemeinde Eversten eintreten würde. Nun hat außerdem während der ganzen Zeit die Gemeinde Ohmstede auch noch dazu beigetragen, die Chausseebauschulden in der Gemeinde Eversten abzutragen. Ich erinnere mich nicht, daß damals im Gesetz darüber etwas gesagt worden ist; woher dies Verhältnis kommt, ist mir fremd. Ob es einfach übersehen ist von den Vertretungen der Gemeinde, weiß ich nicht. Aber die Tatsache liegt vor, daß die Gemeinde Ohmstede heute noch die Gemeindechausseebäume in Eversten mit bezahlt und außerdem das Vergnügen hat, wenn die Chausseebäume aufgehoben werden, 100 000 *M* an die Gemeinde Eversten zu zahlen. Das sind Sachen, die bei dieser Gelegenheit mit geprüft werden müssen. Wir können nicht einfach sagen: „Weg mit den Chausseebäumen!“, sondern müssen wohl überlegen, was wir damit tun.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Auch ich bin der Ansicht, daß so ohne weiteres, wie der Ausschuß glaubt, es nicht geht. Und ich möchte auch nicht die Hand dazu bieten, daß wir einen derartigen Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte der Kommunalverbände vornehmen. Wenn ich auch der Ansicht bin, daß in nicht allzu ferner Zeit ein großer, wenn nicht der größte Teil derjenigen Kommunalverbände, die noch Chausseegeldhebestellen haben, mit der Zeit von selbst diese aufheben werden, so erkenne ich doch nicht, daß eine Anzahl von Kommunalverbänden diese Einnahmen aus den Hebestellen nicht entbehren können. Wollen Sie nun von hier aus gesetzlich vorschreiben, hebt die Hebestellen auf, ohne im einzelnen darüber orientiert zu sein, woher diese Einnahmen gedeckt werden sollen, die nur dem Grundbesitz zur Last fallen? Aus dem Verzeichnis, was 1908 der Beratung zugrunde lag, zeigt sich, daß es in erster Linie wenig leistungsfähige Gemeinden und Amtsverbände sind, die seither noch die Hebestellen haben. Ich weiß nicht, ob alle diese noch jetzt Hebestellen haben. Aber alle diejenigen Verbände, welche sie jetzt noch haben, werden nur aus dem Grunde die Hebestellen beibehalten haben, weil sie anderweitig keine Deckung haben. Es hat sich aber immerhin die Sache ver-

schoben, als durch das Hinzukommen neuer Chausseebäume, auf denen keine Hebestellen mehr errichtet werden durften, mit der Zeit sich ein Unrecht herausstellt. Und deshalb werden die Verbände von selbst dazu übergehen, die Stellen aufzuheben.

Ich will nur noch hervorheben, daß der Amtsverband Wildeshausen, der in einem erheblichen Teil an der Grenze liegt, jetzt mit erheblichen auswärtigen Zuhren zu rechnen hat, die aus dem benachbarten Preussischen noch mit schmalfelgigen Wagen unsere Chausseebäume ganz erheblich ruinieren. Ist es nicht eine gewisse Freude, wenn man sieht, daß sie wenigstens noch Chausseegeld bezahlen müssen? Denn niemand ruiniert die Chausseebäume so schlimm, wie die schmalfelgigen Wagen. Und wir haben die Unterhaltung und können uns nur dadurch retten, daß wir noch etwas Einnahme aus dem Chausseegeld von diesen Leuten haben.

Der wichtigste Grund ist aber, daß die Verbände die Einnahme zur Zeit nicht entbehren können. Ich hoffe, daß die Staatsregierung den Wünschen des Landtags nicht so ohne weiteres Folge gibt und ganz besonders diese Kommunalverbände hört, wie sie sich in Bezug auf diese Aufhebung stellen.

Auch was Herr Abg. Feldhus gesagt hat in Bezug auf die Gemeinde Ohmstede unterschreibe ich voll und ganz. Auch dieser Grund muß sehr eingehend erwogen werden, ehe wir zu einem solchen Beschluß kommen und die Hebestellen gesetzlich aufheben. Ich will aber weitere Gründe heute nicht anführen und hoffe, daß diese Gründe demnächst von der Regierung geprüft werden.

Präsident: Herr Abg. Kleen hat das Wort.

Abg. **Kleen:** Ich will zu den Ausführungen im großen ganzen nicht viel mehr sagen. Ich schicke vorweg, daß ich persönlich für die Aufhebung der Chausseebäume bin, weil sie gewissermaßen als ein Verkehrshindernis zu betrachten sind. Ich wohne aber zufällig in der Gemeinde Ohmstede, und die ist sehr stark daran interessiert. Es wird vielleicht nicht gehen, daß das damalige Gesetz über Trennung der Landgemeinde Oldenburg in die Gemeinden Eversten und Ohmstede umgestoßen wird. Dies Gesetz ist gewissermaßen ein Sichtwechsel, und falls Landtag und Regierung beschließen sollten, die Chausseebäume aufzuheben, sind 100 000 *M* fällig. Es wird die Frage zu erwägen sein, ob nicht noch eine andere Auseinandersetzung getroffen werden soll, ob nicht die Regierung einen neuen Gesetzentwurf einbringen soll, wonach sie der Gemeinde Ohmstede einen Zuschuß zu diesen 100 000 *M* gewährt. Diese Frage möchte ich hierbei angeschnitten wissen. Es wird uns sehr schwer fallen, wenn wir gezwungen werden, jetzt die 100 000 *M* auszufehren. Wir haben unsere Chausseebäume alle nach dem Jahre 1897 gebaut. Damals hatten wir nur 5 km Gemeindechausseebäume, während Eversten ca. 23 km hatte. Nun sind bei uns mehr Staatschausseebäume als in der Gemeinde Eversten. Trotzdem haben wir doch nachher die ganzen Chausseebaufkosten gehabt. Wir sind so wie so schon ziemlich stark verschuldet, und würden wir die 100 000 *M* noch dazu anleihen müssen. Das wäre eine Schuld, die nicht gerechtfertigt ist. Wenn der damalige Landtag bei der Trennung die Chausseebäume in der jetzigen Gemeinde Eversten als Kapital



angesehen hätte, anstatt daß er sie gewissermaßen als Schuld angesehen hat, so wäre auch wohl ein anderes Gesetz zustande gekommen. Die Chausseen heben doch den Verkehr und müssen daher auch als Kapital angesehen werden. Ich möchte hier lediglich die Frage aufwerfen, ob nicht, nachdem die Regierung dem eventuellen Beschluß des Landtags zustimmt und einen Gesetzentwurf einbringt über Aufhebung der Weggeldhebestellen, ob sie dann nicht gleichzeitig auch einen Gesetzentwurf vorlegen könnte, wonach diese Sache neu geregelt oder ein Zuschuß gewährt wird.

Präsident: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. Behrens: Meine Freunde und ich stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Weggeldhebestellen, die jetzt noch an den Gemeinde- und Amtsverbandshausseen vorhanden sind, aufgehoben werden müssen. Ich betrachte eine derartige Einrichtung als einen alten Topf. Sie wirken als Verkehrssteuern und müssen deshalb verschwinden. Auch monopolisiert jede Weggeldhebestelle den Verkehr an der Landstraße, und dies führt in verkehrsreichen Gegenden zu einem Verkehrshindernis.

Was nun die allgemeinen Auseinandersetzungen der Herren Abgg. Feldhus, Hollmann und Kleen über die verschiedenen Verhältnisse in den Gemeinden angeht, so ist zwischen Eversten und Dhmstede das Trennungsgesetz vom 29. März 1897 maßgebend. Und das besagt ganz klar und deutlich, daß für den Fall der Aufhebung der Chausseebäume die Gemeinde Dhmstede 100 000 *M* bar an die Gemeinde Eversten auszuführen hat. Das ist damals vereinbart, und das entsprach den damaligen Verhältnissen. Denn Eversten war damals der arme Teil der Landgemeinde Oldenburg, und dieser arme Teil wurde mit einer großen Armenumlage, mit großen Umlagen durch Chausseeunterhaltung von dem besser situierten Teil abgetrennt. Und da ist extra auf Veranlassung des Landtags in das Trennungsgesetz hineingekommen, daß eine derartige Entschädigung eintreten müsse. Die Gemeinde Eversten verliert so wie so noch genug an Einkommen, wenn die beiden Zollbäume verschwinden. Denn das Einkommen aus Pacht beträgt jetzt etwas über 9000 *M*, während die 100 000 *M* im günstigsten Fall uns nur 4500 *M* Zinsen bringen. Ich meine nun, man soll daran nicht mehr drehen und deuten, denn man kann die heutigen Verhältnisse nicht mit den damaligen vergleichen. Wenn Herr Abg. Kleen sagt, es solle ein neues Gesetz in Bezug auf die Gemeinden Dhmstede und Eversten vorgelegt werden, so verstehe ich von seinem Standpunkt aus das ja vollkommen. Denn wenn man zahlen soll, so ist das immer unangenehm und speziell, wenn die Schuld ein bißchen lange her ist und Herr Kleen ist als Gemeinderatsmitglied von Dhmstede das Hemd eben näher als der Rock. Aber im großen ganzen sind wir doch in der Frage, betreffend Aufhebung der ganzen Weggeldhebestellen, die in unserm Herzogtum noch vorhanden sind, einig. Sie bilden ein Verkehrshindernis und wirken monopolisierend, indem sie den Verkehr nach einer Stelle der Landstraße hinleiten. Deshalb möchte ich bitten, die anderen Bedenken solange zurückzustellen, bis uns ein entsprechender Gesetzentwurf vorliegen wird, und jetzt für den Antrag Danne-mann zu stimmen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister Scheer: M. H.! Wie die Staatsregierung zu der Frage der Weggeldhebung steht, hat sie bewiesen, als sie Ihnen vorschlug, das Chausseegegeld auf den Staatschausseen fallen zu lassen. Bei der Gelegenheit ist auch eingehend die Frage erörtert, ob man diese Maßnahme nicht ausdehnen solle auf die Kommunalchausseen. Damals hat man die lebhaftesten Bedenken getragen, zwangsweise in die Verhältnisse und Interessen der Gemeinden einzugreifen.

Als die Verhandlungen wegen Trennung der Landgemeinde Oldenburg schwebten, ist vom Landtag die Bestimmung in das Gesetz hineingebracht, daß die Gemeinde Dhmstede der Gemeinde Eversten den Betrag von 100 000 *M* auszuführen habe, sobald gesetzlich das Weggeld auf den Gemeindechausseen aufgehoben werde. Daß die Gemeinde Eversten ein Interesse daran hat, diese gesetzliche Regelung herbeizuführen, liegt auf der Hand. Wenn nun Herr Abg. Kleen angeregt hat, die Aufhebung dadurch zu erleichtern, daß die Staatsregierung sich bereit finde, zu dieser Entschädigungssumme einen Teil aus der Landeskasse beizutragen, so wird dieser Anregung niemals Folge gegeben werden können. Es würde von den weitgehendsten Folgen begleitet sein, wenn bei Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden bei Gebietsabtretungen die Staatskasse einen Teil der Entschädigung übernähme. Das ist also ausgeschlossen. Ebenso würde die Staatsregierung sich nicht bereit finden, in ein etwaiges Gesetz wegen Beseitigung der Weggeldhebung auch auf den Gemeindechausseen eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Entschädigungssumme für die Gemeinde Eversten ermäßigt werde. Das würde wohl nur angängig sein auf dem Wege, daß die beiden Gemeinden sich darüber einigen und einen übereinstimmenden diesbezüglichen Antrag bei der Regierung einbringen. Dann würden keinerlei Interessen verletzt werden, und die Regierung würde keine Bedenken tragen, eine Ermäßigung der Entschädigung im Wege des Gesetzes herbeizuführen.

Was schließlich die Ausführungen des Herrn Abg. Feldhus über die Beteiligung der Gemeinde Dhmstede an den Abtragsquoten für die Gemeindechausseen in Eversten anbelangt, so sind sie durchaus zutreffend. Es ist im Jahre 1897 bei der Auseinandersetzung bestimmt, daß die Gemeinde Dhmstede zur Abtragung der noch vorhandenen Chausseebauschulden ^{35/57} beizusteuern habe und die Gemeinde Eversten ^{22/57}. Tatsächlich hat seit dem Jahre 1898 Dhmstede zu den Abtragsquoten jährlich beigetragen 1622 *M*. Im Laufe der Jahre ist dieser Betrag geringer geworden, im letzten Jahre hat die Gemeinde Dhmstede zur Verzinsung und Tilgung der Baukosten der Chaussee Eversten—Friedrichsfehn noch 517 *M* beigesteuert.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um auch das auszuführen, was der Herr Minister eben sagte in Betreff des Beitrags der Gemeinde Dhmstede zu den Baukosten der Chausseen in der Gemeinde Eversten. Durch Gesetz ist derzeit ja die Trennung der Gemeinden bestimmt, und da war die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinde Dhmstede, wenn gesetzlich die Weggeldhebung auf-



gehoben würde, an die Gemeinde Eversten 100 000 *M* auszuführen sollte. Wenn ich mich recht entsinne, ist aber im Verwaltungswege nachher dieser Beitrag der Gemeinde Ohmstede zu den Baukosten vereinbart. Hätte damals der Landtag geahnt, daß auch die Gemeinde Ohmstede dauernd zu diesen Baukosten in diesem Umfange hätte beitragen sollen, so wäre es meines Erachtens sehr zweifelhaft gewesen, ob der Landtag zu diesem Beschluß gekommen wäre, daß diese 100 000 *M* auszuführen seien. So sind also zwei Faktoren dabei tätig gewesen, und den Landtag trifft in dem Umfang nicht so die Schuld, weil wir damals nicht ahnen konnten, daß im Verwaltungswege diese etwa $\frac{3}{5}$ der Baukosten auf die Gemeinde Ohmstede auch ohnehin noch abgewälzt würden. Aus dem Grunde trage ich die größten Bedenken, jetzt durch Gesetz das auszuführen, was in meinen Augen eine Härte bedeutet. Ich würde vielleicht um so eher noch geneigt sein, gesetzlich die Weggeldsbestellen aufzuheben, wenn es gelänge, wie Herr Abg. Dannemann beantragt hat, die gewerblichen Betriebe vorab heranzuziehen nach preussischem Muster. Aber wenn ich mich recht entsinne, ist auch diese Angelegenheit schon vor Jahren vom Staatsministerium erwogen und hat zu dem Resultat geführt, daß es wenigstens bis dahin in Preußen sich nicht besonders bewährt hat, es also auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Sollte es aber durchzuführen sein, dann würde ich es mit Freuden begrüßen, weil die Abnutzung der Chausseen unter Umständen von einem einzigen großen gewerblichen Betriebe, z. B. einer Ziegelei, erfolgen kann. Würde man also an Stelle des Chausseegeldes eine andere Beteiligung der gewerblichen Betriebe finden können, so würde ich mich auch dazu entschließen können, es gesetzlich aufzuheben. Bis dahin aber muß ich es der Selbstverwaltung überlassen, wie und wie weit sie dazu kommen, die Weggeldsbestellen aufzuheben.

Wenn Herr Abg. Dannemann sagt, daß es eine kolossale Belästigung wäre, so kann ich dem doch nicht ganz folgen. Es sind 5 Jahre her, seitdem der Antrag auf Aufhebung vom Landtag angenommen ist. Wenn es so schlimm wäre, wäre man doch inzwischen wohl darauf zurückgekommen. Ich habe keine Klagen gehört. Die meisten sagen, wenn man sie fragt: „Es wäre ja besser“. Aber wenn man ihnen auseinandersetzt, daß die Gemeinden die Einnahmen nicht entbehren können, so sagen sie: „Dann müssen wir uns damit abfinden“. Wollen wir nun, nur weil die Autos die Chausseen abnutzen, auch das andere nun nicht nehmen, was doch gerecht ist?

Ich glaube, aus den dargelegten Gründen sehen Sie davon ab, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen. Denn ich halte es für höchst bedenklich, so in die Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden einzugreifen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Zunächst zu Herrn Abg. Feldhus: Herr Feldhus hat richtig gestellt, daß die Unterhaltungslast nach der Gesamtsteuer umgelegt wird. Wenn ich das vorhin nicht gesagt habe, habe ich mich versprochen. Die Anlagekosten der Chausseen werden aufgebracht nach der Grund- und Gebäudesteuer, die Unterhaltungskosten nach der Gesamtsteuer, die Kosten der Wegeunterhaltung nach der Größe der Grundstücke.

Stenogr. Berichte. XXXII. Landtag, 2. Versammlung.

Herr Abg. Feldhus führt weiter an, daß die Gemeinden auf die Einnahme des Chausseegeldes angewiesen sind. Er hat namentlich die Gemeinde Wiefelstede angeführt. Wenn ich richtig unterrichtet bin, hat die Gemeinde Wiefelstede im ganzen etwa 2000 *M* Einnahme an Weggeld. Das ist doch nicht eine so erhebliche Summe. Außerdem kommt dabei doch in Frage, daß die Eingepfänderten der Gemeinde selbst wohl den größten Teil davon zu zahlen haben.

Herr Abg. Hollmann sagte dann, daß die Gemeinden wohl dazu kommen werden, die Weggeldbestellen selbst aufzuheben. Ich weiß nicht, seit 1901 sind sie auf den Staatschauffeen schon aufgehoben, weshalb die Gemeinden es jetzt noch nicht getan haben. Das kann noch recht lange dauern. Nach meiner Ansicht hätte man sie an vielen Stellen schon längst aufheben können, denn die Schulden infolge der Anlagekosten der Chausseen werden doch schon größtenteils abgeschrieben sein.

Weiter möchte ich fragen, wenn das so weiter bestehen soll, wann soll dann die Gemeinde Eversten dazu kommen, die Hebestellen aufzuheben? Die Gemeinde würde doch nie dazu kommen, um nicht der 100 000 *M* verlustig zu gehen.

Herr Abg. Hollmann sagt weiter, daß schon früher bei anderer Gelegenheit festgestellt sei, daß sich die Bestimmungen in Preußen, die industriellen Betriebe heranzuziehen, nicht bewährt haben. Ich weiß nicht, wann das gewesen ist. Die preussischen Bestimmungen sind erst erlassen im Jahre 1902. Also damals wird man noch nicht große Erfahrungen gesammelt haben.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. Tanzen: Die Sache ist wohl eigentlich im Prinzip entschieden. Als der Staat die Chausseegeldbestellen auf den Staatschauffeen aufhob, ist gleichzeitig bestimmt worden, daß auf den Kommunalchauffeen die bestehenden Weggeldbestellen vorläufig bleiben könnten, aber neue nicht eingerichtet werden könnten. Das ist damals bestimmt vor 10 Jahren. Da hat man natürlich damit gerechnet, daß die bestehenden Hebestellen allmählich von selbst verschwinden würden. Das ist aber teilweise nicht geschehen. Und da scheint es mir doch durchaus begründet zu sein, daß man schließlich mal einen Termin setzt, bis zu welchem sie endgültig verschwinden sollen. Das, was hier beantragt wird, beansprucht ja nicht, daß sie plötzlich eingehen sollen, sondern daß ein Gesetzentwurf kommt, der irgend eine Frist setzt. Entweder das Eine ist recht, man läßt sie bestehen, oder man jagt, bis zu irgend einem Zeitpunkt sollen sie verschwinden. Ich kann deshalb nicht einsehen, daß der Ausschuß mit seinem Antrag in Bezug auf Ziffer 1 daneben gehauen hat. Läßt man die Weggeldhebung bestehen, dann haben diejenigen Gemeinden, die jetzt noch Chausseebäume haben, ein Vorrecht vor denjenigen Gemeinden, die inzwischen Chausseen gebaut haben.

Auf den zweiten Punkt brauche ich nicht einzugehen. Es ist ja nur zur Prüfung empfohlen worden. Die Sache ist bei der Lübecker Wegeordnung eingehend verhandelt worden im Verwaltungsausschuß. Da hat sich herausgestellt, daß ähnliche Bestimmungen in Preußen und im

Fürstentum Birkenfeld gelten, deren Anwendung aber nicht befriedigt hat.

Ich möchte doch bitten, den Antrag des Ausschusses, betreffs der Weggeldshebellen, anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich bin auch für den Ausschußantrag und habe gar nicht gesagt, daß ich gegen die Aufhebung der Chausseebäume wäre. Ich habe nur gesagt, daß bei dieser Gelegenheit die Verhältnisse in den von mir genannten Gemeinden geprüft werden müßten, denn es sei z. B. doch ein Umding, daß die Gemeinde Ohmstede nach der Trennung noch Chausseebauschulden der Gemeinde Eversten zahle.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Herr Abg. Tanzen sagte, diejenigen Gemeinden, die die Chausseegeldhebung jetzt noch hätten, hätten ein Vorrecht vor denjenigen Gemeinden, die inzwischen Chausseen gebaut und nicht die Hebestellen hätten. Das ist an sich richtig und wiederum auch nicht richtig, weil diejenigen Chausseen, die bis zu dem Zeitpunkt noch definitiv beschlossen waren, noch das Recht bekamen, Hebestellen einzurichten, und nur für diejenigen, die nachher noch beschlossen wurden, keine Hebestellen mehr eingerichtet werden durften. Die Gemeinden hatten es also in der Hand, den Bau zu beschließen oder nicht. Also ein Vorrecht finde ich durchaus nicht darin. Die Gemeinden hatten es in der Hand, den Chausseebau zu unterlassen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Der Herr Abg. Hollmann hat mich anscheinend mißverstanden. Ich habe gesagt, die Gemeinden würden ein Vorrecht haben, wenn ihnen zugegeben würde, daß sie die Chausseebäume dauernd behalten könnten, und dies Vorrecht kann ich nicht billigen. Es ist durchaus recht, wenn ihnen eine Frist gesetzt wird, bis zu welcher die Hebestellen eingehen müssen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter Abg. Möller.

Abg. **Möller:** M. H.! Das Für und Wider, welches hier zur Sprache gekommen ist, ist auch in der Ausschußsitzung reiflich erwogen worden. Insbesondere geht auch aus dem Bericht hervor, daß vom Herrn Regierungsvertreter deutlich darauf hingewiesen ist, daß sich dem Antrag Schwierigkeiten gegenüberstellen. Ich bin aber der Meinung, daß die Vorteile die Schwierigkeiten überwiegen, und

infolgedessen bitte ich um Annahme beider aus dem Ausschuß hervorgegangenen Anträge.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag 1: „Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Danneemann der Regierung zur Berücksichtigung überweisen“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Nunmehr stimmen wir über den Antrag 2 ab. Ich habe ihn schon verlesen. Ich bemerke, daß der Nachsatz hinzukommt: „Und das Ergebnis dem Landtag in seiner nächsten Tagung mitzuteilen“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung können wir heute nicht mehr erledigen. Eine eigene Sitzung deshalb anzuberaumen, wird nicht zweckmäßig sein. Der Landtag wird deshalb wohl einverstanden sein, daß wir den letzten Gegenstand absetzen, daß wir dagegen den nächsten kleinen Gegenstand noch heute erledigen.

Es folgt der 7. Punkt:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend Beibehaltung rückständiger Beiträge und Aufnahmekosten der Schleswig-Holsteinischen Brandkasse im Verwaltungswege. 1. Lesung. (Anlage 45.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in erster Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf enthält nur einen einzigen Paragraphen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zu dem Gesetzentwurf und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Bull.

Abg. **Bull:** Ich muß einen Schreibfehler berichtigen, der sich im zweiten Absatz vorfindet. Das soll nicht „Beitragszwang“, sondern „Beitrittszwang“ heißen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen abend 7 Uhr zu stellen.

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr.)